

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Neustrukturierung des Justizvollzuges – Justizvollzug 2020: Zwischenbericht über den Stand der Prüfung einer möglichen Kooperation im Strafvollzug zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein

I.

Ausgangslage und Zielsetzung des Zwischenberichts

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierung Schleswig-Holstein haben insbesondere vor dem Hintergrund in der Vergangenheit rückläufiger Gefangenenzahlen und dadurch bedingter geringerer Anstaltsauslastungen in den Bereichen des Jugendstraf- und des Frauenvollzuges in ihren Sitzungen am 15. Dezember 2015 beschlossen zu prüfen, ob Teile jeweils einzeln vorgehaltener Vollzugsarten zusammengelegt werden können. Konkret geht es um die Verlagerung des Jugendstrafvollzuges nach Schleswig-Holstein, die Übernahme des gesamten Frauenvollzuges für Schleswig-Holstein in Hamburg, die Öffnung der Jugendarrestanstalt in Schleswig-Holstein für Hamburger Arrestanten und die Unterbringung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus Schleswig-Holstein in Hamburg.

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Justiz und Datenschutz am 19. Februar 2016 dargestellt, sieht der Planungsverlauf die Erstellung konzeptioneller Eckpunkte für eine gemeinsame Entschließung der Landesregierungen zur vertieften Prüfung und Planung vor. Dieser Planungsphase entsprechend wurde der vorliegende Zwischenbericht von Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam erarbeitet.

Der Zwischenbericht stellt die Ausgangssituation dar und gibt den aktuellen Stand der Prüfungen zu möglichen Vollzugskooperationen wieder sowie einen Ausblick auf das weitere Verfahren. Ziel der Prüfungen war die Klärung grundsätzlicher Fragen, ohne die eine weitere, vertiefte Prüfung einer Kooperation nicht statthaft wäre.

Unbedingte Voraussetzungen, um nunmehr in die vertiefte Prüfung einer Kooperation beider Länder einsteigen zu können, war die Ermittlung der Haftplatzbedarfe und Haftplatzkapazitäten beider Länder sowie eine positive Prognose zur Auskömmlichkeit der Letzteren im Falle einer Kooperation. Weiterhin war die Kompatibilität der Vollzugstrukturen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in den Blick zu nehmen, da auch insoweit bei negativem Prüfungsergebnis von der weiteren, vertieften Prüfung Abstand zu nehmen wäre. Diese zentralen Fragen waren vorrangig hinsichtlich der o.g. möglichen Kooperation im Jugendstraf- und Frauenvollzug zu klären.

Hinsichtlich einer Kooperation in den Bereichen des Jugendarrestes und der Unterbringung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus Schleswig-Holstein in Hamburg wurden diese Fragen zurückgestellt, da eine Kooperation in diesen deutlich kleineren Vollzugseinheiten ohne eine positive Klärung der zentralen Fragen in den Bereichen des Jugendstraf- und Frauenvollzuges nicht weiter verfolgt werden würde.

II.

Wesentliche Ergebnisse des Zwischenberichts

Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass eine Kooperation in den Bereichen des Jugendstraf- und des Frauenvollzuges grundsätzlich möglich ist und sachgerecht ausgestaltet werden kann. Die Kooperation ermöglicht eine zukunftsfähige Konzeption des Vollzuges in beiden Ländern hinsichtlich der zentralen Fragestellungen.

Durch Zusammenlegung von vergleichsweise kleinen Vollzugsgruppen soll ein breiteres Behandlungsangebot bei gleichzeitiger Erreichung von Synergieeffekten ermöglicht werden. Je größer die Gefangenen-Gruppe, umso größer und differenzierter kann das Angebot im Bereich Ausbildung und Qualifizierung ausgestaltet werden. Im Falle einer Kooperation würden die Gefangenen zukünftig von den besonderen Stärken des Jugendstraf- und Frauenvollzuges – gerade im Bereich Ausbildung und Qualifizierung – profitieren können. Die zentrale Ausbildungsanstalt in Neumünster bietet den Jugendstrafgefangenen hierzu umfangreiche Möglichkeiten, um eine individuelle und bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen. Auch im Bereich des Frauenvollzuges profitierten die Strafgefangenen aus Schleswig-Holstein bei den Arbeits-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von dem umfangreichen Angebot der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder. Die Erhaltung der bereits jetzt in beiden Ländern bestehenden Standards bliebe hierbei ebenfalls gewährleistet. Die Kooperation böte nach den Prüfungen der zentralen Fragen vielmehr die Möglichkeit, den bereits jetzt qualitativ hochwertigen Strafvollzug in beiden Ländern durch Synergien und optimierten Einsatz von Personal und Sachmitteln noch zu verbessern.

Die notwendigen Haftplatzbedarfe beider Länder in den Bereichen des Jugendstrafvollzuges und des Frauenvollzuges können nach dem gegenwärtigen Stand der Prüfung mit notwendiger Reserve gewährleistet werden.

Des Weiteren haben die im Zwischenbericht dargestellten bisherigen Prüfungen ergeben, dass auch die inhaltlichen Ausgestaltungen der Vollzugsformen Jugend- und Frauenvollzug in Hamburg und Schleswig-Holstein grundsätzlich kompatibel sind. Bereits heute überwiegen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Gemeinsamkeiten in beiden Ländern.

An den Prüfungen und Planungen sind und werden auch weiterhin die für Resozialisierung und Straffälligenhilfe zuständigen staatlichen Stellen wie etwa das zuständige Referat Straffälligenhilfe der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamtes Eimsbüttel laufend beteiligt. Über den eingerichteten Projektbeirat werden Vertreterinnen und

Vertreter der Wissenschaft, der Hamburger Jugendgerichte und der Staatsanwaltschaft Hamburg sowie der freien Träger der Straffälligenhilfe aus Hamburg und Schleswig-Holstein frühzeitig einbezogen.

III.

Ausblick auf das weitere Verfahren

Die ersten Prüfungsergebnisse sind Grundlage für die gemeinsame Entschließung und den Einstieg in die Verdichtung der Prüfungen. Im weiteren Planungsverlauf wird das Kooperationsmodell gegen Planungsalternativen, etwa die Verlagerung des Jugendvollzuges in ein Bestandsgebäude oder der Neubau einer umfassenden Jugendanstalt, abgewogen. Zum Prüfungsprozess gehört auch, die durch die Kooperation generierten Vorteile zur Schaffung einer zukunftsfähigen Vollzugsstruktur in den Bereichen des Jugendstraf- und des Frauenvollzuges mit den durch die Übernahme der Gefangenen des jeweils anderen Landes verbundenen haushaltsrechtlichen Aufwendungen abzuwägen.

Parallel hierzu sind Bedarfe einer neuen Jugenduntersuchungshaftanstalt in Hamburg zu ermitteln. In einem weiteren Schritt ist hierfür eine Kostenschätzung zu erstellen. Diese soll nach dem derzeitigen Planungsstand im Jahr 2017 vorliegen. Die Kostenschätzung bildet dann u. a. die Grundlage, auf der das Kooperationsmodell schließlich gegen andere Planungsalternativen abgewogen werden kann. Weiterhin soll geprüft werden, den offenen Jugendstrafvollzug in Hamburg an einem neuen Standort durchzuführen.

Die Ergebnisse der geprüften fachlichen Aspekte stellen somit die Grundlage der im Rahmen der Kooperation zu prüfenden weiteren Bausteine dar, einschließlich der erforderlichen Investitionen. Insbesondere können im weiteren Verfahren nunmehr eine Konkretisierung der Kosten, vor allem der Beauftragung von Fachbüros für eine valide Kostenermittlung von Baumaßnahmen nach den Grundsätzen des kostenstabilen Bauens erfolgen sowie alternative Möglichkeiten der Finanzierung und werterhaltenden Bewirtschaftung geprüft werden. Ebenso werden die Auswirkungen auf den Investitions-, Betriebs- und Personalhaushalt im Rahmen der nun folgenden vertieften Prüfung untersucht werden. Entscheidend wird auch die Prüfung der vollzugsfachlichen und organisatorischen Fragen und der Auswirkungen auf die fachliche Qualität des Vollzuges und die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

IV.

Petition

Der Senat bittet die Bürgerschaft, Kenntnis zu nehmen.



Gemeinsamer

Zwischenbericht

zum Ausbau der Kooperation auf dem Gebiet des

Strafvollzuges

September 2016

A.	Ausgangslage	1
I.	Prüfauftrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesregierung von Schleswig-Holstein	1
II.	Belegungsentwicklung und Haftplatzbedarfe	3
II.1.	Längerfristige Perspektiven	3
II.2.	Datenbasis und Hypothese	3
II.2.1.	Erhobene Daten	4
II.2.2.	Betrachtungszeitraum	4
II.2.3.	Berechnungen – Segmente	4
II.2.4.	Berechnungen	6
II.2.5.	Maximalwerte in verschiedenen Anschauungszeiträumen	6
II.3.	Ergebnisse	7
II.3.1.	Jugendvollzug	9
II.3.1.1.	Entwicklung	9
II.3.1.2.	Auswertung	9
II.3.2.	Frauenvollzug	11
II.3.2.1.	Entwicklung	11
II.3.2.2.	Auswertung	11
II.3.2.3.	Zwischenergebnis	11
III.	Wesentliche vollzugliche und rechtliche Unterschiede zwischen den beiden Ländern	13
III.1.	Jugendstrafvollzug	13
III.1.1.	Ausgangssituation in Schleswig-Holstein	13
III.1.1.1.	Organisation	13
III.1.1.1.1.	JA Schleswig	13
III.1.1.1.2.	Jugendvollzug in der JVA Neumünster	14
III.1.1.2.	Personal	14
III.1.1.2.1.	JA Schleswig	14
III.1.1.2.2.	JVA Neumünster	15
III.1.1.3.	Schwerpunkte des Behandlungsangebots; Arbeit und Qualifizierung	16
III.1.1.3.1.	JA Schleswig	16
III.1.1.3.2.	Jugendvollzug in der JVA Neumünster	18

III.1.1.4.	Entlassungsvorbereitung/ Übergangsmanagement	21
III.1.1.4.1.	Jugendgerichtshilfe	21
III.1.1.4.2.	Bewährungshilfe	21
III.1.1.4.3.	Freie Träger	23
III.1.1.4.3.1.	Integrationsbegleitung	23
III.1.1.4.3.2.	Sucht- und Schuldnerberatung, Wohnungssuche	23
III.1.2.	Ausgangssituation in Hamburg	24
III.1.2.1.	Organisation	24
III.1.2.2.	Personal	25
III.1.2.3.	Arbeit und Qualifizierung; Schwerpunkte des Behandlungsangebotes	25
III.1.2.4.	Entlassungsvorbereitung/ Übergangsmanagement	29
III.1.3.	Unterschiede zwischen den Ländern	30
III.1.3.1.	Gesetzliche Unterschiede	30
III.1.3.2.	Unterschiede im Bereich der Organisation	31
III.1.3.3.	Unterschiede beim Einsatz von Personal	32
III.1.3.4.	Unterschiede im Bereich Arbeit und Qualifizierung	32
III.1.3.5.	Entlassungsvorbereitung/ Übergangsmanagement	32
III.1.3.6.	Zwischenergebnis	33
III.2.	Frauenstrafvollzug	34
III.2.1.	Ausgangssituation in Hamburg	34
III.2.1.1.	Organisation	34
III.2.1.2.	Personal	36
III.2.1.3.	Behandlungsangebote	36
III.2.1.4.	Entlassungsvorbereitung/ Übergangsmanagement	38
III.2.2.	Ausgangssituation in Schleswig-Holstein	39
III.2.2.1.	Organisation	39
III.2.2.2.	Personal	40
III.2.2.3.	Schwerpunkte des Behandlungsangebotes; Arbeit und Qualifizierung	40
III.2.2.4.	Entlassungsvorbereitung/ Übergangsmanagement	42
III.2.2.4.1.	Bewährungshilfe	42

III.2.2.4.2.	Freie Träger	43
III.2.2.4.2.1.	Integrationsbegleitung	43
III.2.2.4.2.2.	Integrierte Beratungsstelle	43
III.2.2.4.2.3.	Sucht- und Schuldnerberatung	43
III.2.2.4.2.4.	Betreuung durch Ehrenamtliche	43
III.2.3.	Unterschiede zwischen den Ländern	44
III.2.3.1.	Gesetzliche Unterschiede	44
III.2.3.1.1.	Strafhaft	44
III.2.3.1.2.	Untersuchungshaft	46
III.2.3.2.	Vollzugliche Unterschiede	47
III.2.3.3.	Zwischenergebnis	49
B.	Kooperationsmodell	50
I.	Integration der Jugendstrafhaft aus Hamburg in den Jugendvollzug in Schleswig-Holstein	52
I.1.	Organisation	52
I.1.1.	Verlegungsvorbereitung aus Hamburg	52
I.1.2.	Zuständigkeiten der Anstalten Neumünster und Schleswig	53
I.1.3.	Aufnahmeverfahren	53
I.1.4.	Zu- und Vorführungen	54
I.1.5.	Zuständigkeit der Vollstreckungsleitung/ Vollstreckungsbehörde	54
I.2.	Gestaltung des Vollzuges	55
I.2.1.	Unterbringung/ Räumliches Konzept	55
I.2.2.	Schwerpunkte des Behandlungsangebotes, Arbeit und Qualifikation	56
I.2.3.	Sozialtherapie in der JA Schleswig	57
I.2.4.	Vollzugslockerungen	57
I.2.5.	Besuch	58
I.2.6.	Verlegungen in den Offenen Vollzug	58
I.2.7.	Entlassungsvorbereitung/ Übergangsmanagement	58
I.3.	Personal	59

II.	Integration des geschlossenen Frauenvollzugs aus Schleswig-Holstein in den Hamburger Frauenvollzug	61
II.1.	Organisation	61
II.1.1.	Zuständigkeit	61
II.1.2.	Aufnahmeverfahren	61
II.1.3.	Zu- und Vorführungen, Haftantritte	61
II.1.4.	Vollstreckungsleitung / Vollstreckungsbehörde	62
II.2.	Gestaltung des Vollzuges	63
II.2.1.	Unterbringungen/ Räumliches Konzept	63
II.2.1.1.	Unterbringung in der TAF	63
II.2.1.2.	Unterbringung im offenen Vollzug der JVA Glasmoor	64
II.2.1.3.	Unterbringung im offenen Vollzug der JVA Lübeck	64
II.2.2.	Arbeit und Qualifikation; Schwerpunkte des Behandlungsangebots	65
II.2.3.	Vollzugslockerungen	65
II.2.4.	Besuch	66
II.2.5.	Verlegungen in den offenen Vollzug	67
II.2.5.1.	Vollstreckungsleitung/Vollstreckungsbehörde	67
II.2.5.2.	Aufnahme- und Rückverlegungsverfahren	67
II.2.6.	Entlassungsvorbereitung/ Übergangsmanagement	67
II.2.6.1.	Bewährungshilfe Teilanstalt	68
II.2.6.2.	Freie Träger	68
II.2.6.3.	Ehrenamtliche	69
II.3.	Personal	69
C.	Bewertung und weiteres Vorgehen	70
I.	Bewertung	70
II.	Weiteres Vorgehen	70

A. Ausgangslage

I. Prüfauftrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesregierung von Schleswig-Holstein

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die schleswig-holsteinische Landesregierung haben vor dem Hintergrund der rückläufigen Gefangenenzahlen und dadurch bedingter geringerer Anstaltsauslastungen in ihren Sitzungen am 15. Dezember 2015 beschlossen, zu prüfen, ob Teile jeweils vorgehaltener Vollzugsarten zusammengelegt werden können. Konkret geht es um die Möglichkeit der Verlagerung des Jugendstrafvollzuges nach Schleswig-Holstein in den Jugendvollzugsbereich der JVA Neumünster und der Verlagerung des Frauenvollzuges der JVA Lübeck in die JVA Billwerder. Des Weiteren geht es auch um die Öffnung der Jugendarrestanstalt in Moltsfelde für Hamburger Arrestanten und die Unterbringung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus der JVA Lübeck in Hamburg in die JVA Fuhlsbüttel.

Im Vordergrund steht die Erwägung, die bereits bestehende Kooperation zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein zu einem länderübergreifenden Vollzugsverbundsystem in den Bereichen des Jugendstraf- und des Frauenvollzuges auszubauen.

Durch Zusammenlegung von vergleichsweise kleinen Vollzugsgruppen soll ein breiteres Behandlungsangebot erreicht werden; gleichzeitig sollen hierdurch Synergieeffekte erzeugt werden. Im Mittelpunkt der verabredeten gemeinsamen Prüfung steht dabei die Erarbeitung eines inhaltlich anspruchsvollen und umfassenden Vollzugskonzeptes, das den Vollzug – über Ländergrenzen hinweg – bei der Reintegration der Gefangenen in die Gesellschaft unterstützt.

Der hiermit vorgelegte Zwischenbericht gibt den aktuellen Stand der Prüfung wieder. Geprüft wurden bisher ausschließlich die größeren Bereiche einer möglichen Vollzugskooperation, dies sind der Jugendstrafvollzug und der Frauenvollzug. Die Bereiche Jugendarrest und Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind noch zu prüfen.

Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass eine Kooperation möglich ist, sachgerecht ausgestaltet werden kann, sowie eine zukunftsfähige Konzeption des Vollzuges in beiden Ländern ermöglicht. Die notwendigen Haftplatzbedarfe beider Länder im Bereich des Jugendstrafvollzuges und des Frauenvollzuges können nach dem gegenwärtigen Stand der Prüfung gewährleistet werden. Die inhaltlichen Ausgestaltungen in diesen Vollzugsformen

sind grundsätzlich kompatibel. Bereits heute überwiegen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Gemeinsamkeiten in beiden Ländern.

Soweit der vorliegende Zwischenbericht aufzeigt, dass im Detail noch Anpassungsbedarf besteht, werden im weiteren Prüfungsprozess hierfür Lösungen erarbeitet. Das Kooperationsmodell ist mit Blick auf eine Realisierung zu konkretisieren und im Rahmen von vorbereitenden Verhandlungen sind die möglichen Inhalte eines Staatsvertrages zu definieren.

II. Belegungsentwicklung und Haftplatzbedarfe

II.1. Längerfristige Perspektiven

Es ist derzeit beabsichtigt, dass 55 junge Gefangene von Hamburg nach Schleswig-Holstein und 60 weibliche Gefangene von Schleswig-Holstein nach Hamburg verlegt werden.

Ein wesentlicher Aspekt für die Vollzugskooperation ist die Belegungsentwicklung in den Ländern Hamburg (FHH) und Schleswig-Holstein (SH) und der daraus jeweils abzuleitende Haftplatzbedarf. Letzterer ist von einer Vielzahl von Gesichtspunkten abhängig. Die komplexen rechtlichen, kriminologischen und soziologischen Aspekte sind mit Unsicherheitsfaktoren verknüpft. Eine Prognose, wie sich in der kurz-, mittel oder langfristigen Perspektive die Belegung von Vollzugsanstalten entwickeln wird, ist nur bedingt möglich.

Ein zu erreichendes Ziel ist die Planung einer zukunftsfähigen Vollzugsstruktur. Demnach sind nach Möglichkeit einerseits ressourcenbindende Überkapazitäten zu vermeiden, andererseits muss die Handlungsmöglichkeit des Vollzuges stets durch eine ausreichende Anzahl von Haftplätzen gewährleistet bleiben. Gerade in der längerfristigen Perspektive müssen Unwägbarkeiten hingenommen werden, die durch flexible Strukturen im Vollzug aufzufangen sind. Allerdings gibt der seit Jahren bundesweit festzustellende Rückgang von Gefangenenzahlen eine Grundlage für Entscheidungen (2005: 80.413 Gefangene, 2015: 63.628 Gefangene).

II.2. Datenbasis und Hypothese

Um sich der Schwierigkeit einer zum Teil ungewissen Belegungsentwicklung im Jugend- und Frauenvollzug zu nähern, wurde als Ansatz eine retrospektive Betrachtung gewählt. In deren Mittelpunkt stehen die Spitzenbelastungen der vergangenen Jahre.

Als Ausgangspunkt für die Überlegungen wurde die jeweilige Maximalbelegung innerhalb des zu untersuchenden Zeitraumes ausgewählt. Diese Maximalbelegung darf nicht mit einem regulären „Haftplatzbedarf“ gleichgesetzt werden. Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurde ausschließlich die Hypothese untersucht, ob eine Vollzugskooperation die Maximalbelegungen in beiden Ländern der letzten Jahre hätte auffangen können. Diese Betrachtung geht von dem theoretischen Zusammentreffen der Spitzenbelegungen an einem Tag aus, die höchwahrscheinlich nicht eintreten werden.

Auf dieser Grundlage haben Schleswig-Holstein und Hamburg abgestimmte Daten nach dem im Folgenden erläuterten Muster erhoben.

II.2.1. Erhobene Daten

Ausgangspunkt waren die Mittwochsbelegungen aus der Vollzugsstatistik, die sowohl in Hamburg als auch in Schleswig-Holstein regelmäßig erhoben werden. Es handelt sich demnach um eine Stichtagsbetrachtung. Betrachtet wurde die „Haftplatzbelegung“. Mitgezählt sind daher etwa auch vorübergehend abwesende Inhaftierte, für die dennoch ein Haftplatz vorgehalten werden muss (z.B. Aufenthalt im Krankenhaus).

II.2.2. Betrachtungszeitraum

Es wurden die Mittwochsbelegungen fortlaufend seit dem Jahr 2006 ausgewertet. Für eine Einschätzung des kurzfristigen und mittelfristigen Bedarfes sind die Ergebnisse der letzten 5 Jahre relevant. Die Daten aus den länger zurückliegenden Zeiträumen dienen ausschließlich einer Einordnung im erweiterten Kontext und können nur noch bedingt Auskunft geben.

Für die Hamburger Daten ist zu beachten, dass dort bis zum 30. Januar 2008 keine Trennung zwischen Jugendstraf- und Jugenduntersuchungshaft durchgeführt wurde. Aus diesem Grund sind für den Zeitraum davor keine gesonderten Daten für die Jugendstrafhaft ermittelbar.

II.2.3. Berechnungen – Segmente

Es wurden jeweils für den Jugend- und den Frauenbereich sog. „Segmente“ gebildet. Für diese Segmente wurden aus den erhobenen Daten die Jahresmaximalwerte sowie die Jahresdurchschnittswerte der Belegung errechnet.

Die „Segmente“ unterscheiden sich im Hinblick auf die Art des jeweiligen avisierten Kooperationsmodells:

Segment Jugendvollzug

Die Daten aus Hamburg umfassen den geschlossenen Jugendstrafvollzug, da nach den derzeitigen Planungen nur dieser perspektivisch nach Schleswig-Holstein übergehen könnte. In Schleswig-Holstein ist die Jugenduntersuchungshaft mit eingerechnet. In beiden Ländern ist der offene Jugendstrafvollzug mit einkalkuliert worden.

Dies erklärt sich daraus, dass nach derzeitigem Planungsstand lediglich die geschlossene Jugendstrafhaft in das schleswig-holsteinische Vollzugssystem integriert werden soll.

Dennoch sind die Belegungszahlen des offenen Vollzuges bei der Erhebung mit einzubeziehen und ggf. erst in einem zweiten Schritt als Korrektiv zu berücksichtigen.



Segment Frauenvollzug

Die Daten des Segmentes „Frauenvollzug“ umfassen den geschlossenen Frauenvollzug, mithin die Untersuchungshaft sowie den geschlossenen Strafvollzug an Frauen. Da der offene Frauenvollzug Schleswig-Holsteins nach derzeitigen Überlegungen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck verbleiben soll, konzentriert sich das Datenmaterial ausschließlich auf das geschlossene Segment.

Innerhalb der Segmente wurden die Daten der einzelnen Mittwochsbelegungsübersichten addiert, sodass sich der Wert einer „Segmentbelegung“ ergibt. Aus diesen Segmentbelegungen wurden hypothetische Maximal- und Durchschnittswerte gebildet.



Die jeweilige Maximalbelegung gibt somit die Belegung wieder, die – hypothetisch – gegeben gewesen wäre, wenn die jeweiligen Jahresspitzenbelegungen beider Länder zeitgleich aufgetreten wären. Es handelt sich also um einen hypothetischen Spitzenwert.

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Jahreshöchstbelegung} \\ \hline \text{Hamburg} \\ \hline \end{array}
 +
 \begin{array}{|c|} \hline \text{Jahreshöchstbelegung} \\ \hline \text{Schleswig-Holstein} \\ \hline \end{array}
 =
 \begin{array}{|c|} \hline \text{Hypothetische Höchstbelegung} \\ \hline \text{Segment} \\ \hline \end{array}$$

II.2.4. Berechnungen

Den ermittelten Maximalwerten wird die jeweilige voraussichtliche Haftplatzkapazität des betreffenden Landes gegenübergestellt.

Für den Jugendvollzug sind hierbei die JVA Neumünster (80 Plätze) und die Jugendanstalt (JA) Schleswig (offener und geschlossener Vollzug – 140 Plätze) zu berücksichtigen. Schleswig-Holstein hätte somit für die jungen Gefangenen ein Haftplatzangebot von insgesamt 220 Plätzen.

Im Frauenvollzug ergibt sich die Anzahl der Haftplätze aus den bestehenden Kapazitäten in der JVA Billwerder (100 Plätze) und der Untersuchungshaftanstalt (UHA / 10 Plätze) sowie den Haftplätzen im zurzeit nicht genutzten Haus VII der JVA Billwerder (35 Plätze), die kurzfristig aktiviert werden könnten.

Aus der Differenz der erhobenen Maximalwerte und der angegebenen Haftplatzkapazität ergibt sich der Wert einer hypothetischen Abweichung zum Zeitpunkt der beidseitigen Spitzenbelegung. Positive Werte sagen aus, dass bei dieser Spitzenbelegung zu wenig Plätze zur Verfügung gestanden hätten; negative Werte geben verfügbare Plätze bei Spitzenbelegung an.

$$\text{Hypothetische Höchstbelegung Segment} - \text{Hypothetische Kapazität Kooperation} = \text{ABWEICHUNG}$$

II.2.5. Maximalwerte in verschiedenen Anschauungszeiträumen

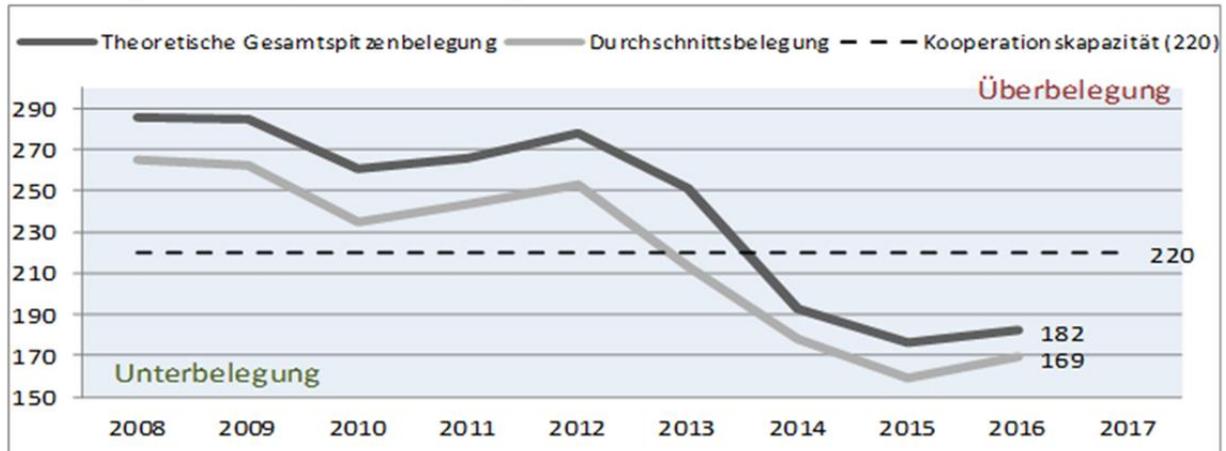
Hervorgehoben wurden diese Differenzwerte in drei Betrachtungszeiträumen: In den Jahren ab 2014, ab 2011 und ab 2006.

II.3. Ergebnisse

Jugendvollzug

Jahr	Belegung						Haftplätze Annahme einer Kooperation 2020 220	Abweichung vom Kooperationsmodell 220 Haftplätze	
	Schleswig-Holstein		Hamburg		Gesamt			Max.	Ø
	Jahresspitze an mind. 1 Tag	Jahresdurchschnitt	Jahresspitze an mind. 1 Tag	Jahresdurchschnitt	Theoretische Gesamtspitze	Jahresdurchschnitt			
2006	189	169	Bis zum 30.01.2008 gab es keine Trennung von JugStr und JugVt in der JVA Hahnöfersand.				220	Siehe Hinweis links	
2007	198	180						66	45
2008	189	173	97	92	286	265		65	42
2009	182	167	103	95	285	262		41	15
2010	167	150	94	85	261	235		46	24
2011	184	166	82	78	266	244		58	33
2012	192	179	86	74	278	253		31	-7
2013	179	158	72	55	251	213		-27	-42
2014	137	128	56	50	193	178		-44	-61
2015	121	109	55	50	176	159		-38	-51
2016	125	116	57	53	182	169			

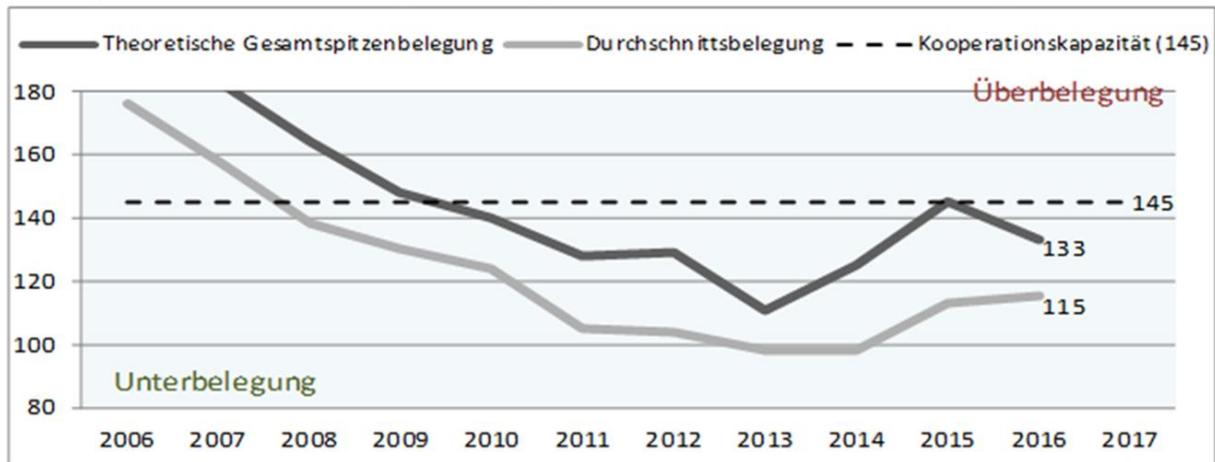
Die **Gesamtspitzenbelegung** (siehe auch dunklere Diagrammkurve) setzt in diesem Modell die Annahme voraus, dass die Tage mit den jeweiligen Jahresspitzenbelegungen beider Länder zufällig zusammenfallen. Die **Hamburger Werte** beinhalten im Gegensatz zu den Angaben aus Schleswig-Holstein **nicht die Untersuchungshaft** und weisen damit **nur die Jugendstrafhaft** aus.



Geschlossener Frauenvollzug

Jahr	Belegung						Haftplätze Annahme einer Kooperation 2020 145	Abweichung vom Koopera- tionsmodell 145 Haftplätze	
	[Flag of Schleswig-Holstein]		[Flag of Hamburg]		Gesamt			Max.	Ø
	Jahresspitze an mind. 1 Tag	Jahresdurch- schnitt	Jahresspitze an mind. 1 Tag	Jahresdurch- schnitt	Theoretische Gesamtspitze	Jahresdurch- schnitt			
2006	51	45	156	131	207	176	62	31	
2007	52	46	131	112	183	158	38	13	
2008	52	45	112	93	164	138	19	-7	
2009	50	45	98	85	148	130	3	-15	
2010	48	42	92	82	140	124	-5	-21	
2011	44	33	84	72	128	105	-17	-40	
2012	46	37	83	67	129	104	-16	-41	
2013	38	33	73	65	111	98	-34	-47	
2014	44	34	81	64	125	98	-20	-47	
2015	54	46	91	67	145	113	0	-32	
2016	56	48	77	67	133	115	-12	-30	

Die **Gesamtspitzenbelegung** setzt auch in diesem Modell die Annahme voraus, dass die Tage mit den jeweiligen Jahresspitzenbelegungen beider Länder zufällig zusammenfallen. Alle Angaben beinhalten **nur den geschlossenen Frauenvollzug**, also im Gegensatz zu Chart 2 nicht den offenen Vollzugsanteil.



II.3.1. Jugendvollzug

II.3.1.1. Entwicklung

Der Jugendvollzug ist in beiden Ländern durch ein deutlich gesunkenes Belegungsniveau in Relation zum Jahr 2008 gekennzeichnet.

In Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2008 im Jugendvollzug eine Maximalbelegung von 189 Gefangenen verzeichnet; im Jahr 2015 hingegen nur noch von 121. Dies entspricht einem Rückgang in der Maximalbelegung von 36 %.

In Hamburg verlief der Rückgang der Belegungszahlen stärker als in Schleswig-Holstein; das Belegungsniveau hat sich in Hamburg im Vergleich zu 2009 sogar nahezu halbiert. Während in Hamburg der Jugendstrafvollzug im Jahr 2008 eine Spitzenbelegung mit 97 Gefangenen hatte, war dieser im Jahr 2015 nur noch mit 55 Gefangenen belegt. Dies ergibt einen Rückgang in der Maximalbelegung von 43%.

In beiden Ländern ist im Jahr 2016 ein dezenter Belegungsanstieg zu verzeichnen. Sowohl in Hamburg als auch in Schleswig-Holstein wurde in den ersten Monaten die jeweilige Jahresmaximalbelegung des Jahres 2015 im Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein leicht überschritten.

II.3.1.2. Auswertung

Das Datenmaterial zeigt, dass die künftige Haftplatzkapazität von 220 Plätzen in Schleswig-Holstein für eine Kooperation beim Jugendvollzug in den Jahren 2014, 2015 und (bislang) 2016 ausgereicht hätte. In den Jahren 2014 bis 2016 wäre eine Reserve von 27 bis 44 Haftplätzen vorhanden gewesen.

Setzt sich der Trend der sinkenden Gefangenzahlen demnach wie in den letzten Jahren fort oder bleibt auch nur so bestehen, reicht die avisierte Haftplatzzahl bei der Kooperation aus.

Jugendstrafgefangene mit lediglich kurzen von bis zu 4 bis 6 Monaten Jugendstrafen sind aus fachlichen Gründen für eine Verlegung nach Schleswig-Holstein nicht geeignet. Bei dieser Gruppe wird mit der Verlegung in die Strafhafte sogleich mit der Entlassungsvorbereitung nach Hamburg zu beginnen sein. Auch aus der Sicht der Jugendrichter ist eine Verlegung aus diesem Grund vollzuglich nicht sinnvoll. Diese kleine Gruppe wird ihre Strafhafte in einer gesonderten Station der neu zu errichtenden Jugenduntersuchungshaftanstalt verbüßen. Für den unwahrscheinlichen Fall des Zusammentreffens einer möglichen beiderseitigen Spitzen-

belegung stehen dort Haftplatzreserven zu Verfügung, die dann genutzt werden könnten. Hierfür sind insgesamt 20 Haftplätze vorgesehen.

II.3.2. Frauenvollzug

II.3.2.1. Entwicklung

In Schleswig-Holstein waren die Belegungszahlen seit 2006 bis 2013 rückläufig. Seit 2014 wird wieder ein Anstieg verzeichnet, der sich auch im Jahr 2016 fortsetzt.

In Hamburg verlief die Belegungsentwicklung in den letzten 10 Jahren im Gesamten stark rückläufig. Im Ergebnis hat sich das Belegungsniveau deutlich reduziert. Gleichwohl sind die Spitzenbelegungszahlen seit 2013 wieder leicht steigend.

II.3.2.2. Auswertung

Bei der Betrachtung aller Haftplätze zeigt sich, dass die hypothetische Haftplatzkapazität von 145 Plätzen für den gemeinsamen Frauenvollzug in den letzten 5 Jahren ausgereicht hätte. Lediglich im Jahr 2015 hätte bei in Hamburg und Schleswig-Holstein zeitgleicher Jahresspitzenbelegung eine Vollausslastung bestanden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Spitzenbelegung im Jahr 2015 in Schleswig-Holstein im April gegeben war und in Hamburg im November des Jahres. Beide Jahresspitzen sind somit tatsächlich nicht zusammengefallen.

II.3.2.3. Zwischenergebnis

Im Bereich des Jugendstrafvollzuges würden im Fall der Kooperation die 220 Haftplätze in Schleswig-Holstein im Jahr 2020, ergänzt durch die in Hamburg zu schaffenden weiteren 20 Haftplätze, einen angemessenen Ausgleich zwischen einer wirtschaftlichen und effizienten Vollzugsstruktur darstellen. Ebenso wären ausreichende Reaktionsmöglichkeiten auf etwaige zukünftige Belegungsanstiege gewährleistet und lassen eine Kooperation im Hinblick auf die Haftplatzbedarfe einerseits und die bereitstehenden Haftplatzkapazitäten andererseits als richtig und sinnvoll erscheinen.

Für den Bereich der möglichen Kooperation im Frauenvollzug haben die Prüfungen des Zahlenwerks der letzten fünf Jahre ergeben, dass Hamburg in der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder (TAF) Schleswig-Holstein 60 Haftplätze im geschlossenen Vollzug (45 Plätze Strafhaft/ 15 Plätze Untersuchungshaft) garantieren könnte. Erforderlichenfalls könnte im Einzelfall die Binnendifferenzierung zwischen den Abteilungen zeitweise angepasst werden, um die Aufnahme weiterer Gefangener in Spitzenbelegungszeiten zu ermöglichen. Sollten beispielsweise zu einem Zeitpunkt mehr als 40 Frauen insgesamt in Untersuchungshaft

sein, gleich ob sie ursprünglich aus Hamburg oder aus Schleswig-Holstein kommen, könnten diese vorübergehend in einer Strafhaftabteilung untergebracht werden.

III. Wesentliche vollzugliche und rechtliche Unterschiede zwischen den beiden Ländern

III.1. Jugendstrafvollzug

III.1.1. Ausgangssituation in Schleswig-Holstein

Gesetzliche Grundlage für den Jugendvollzug in Schleswig-Holstein sind das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) vom 19. Dezember 2007 sowie das Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) vom 18. November 2011.

III.1.1.1. Organisation

Die jungen männlichen Untersuchungsgefangenen und die zur Jugendstrafe verurteilten Personen werden in der JA Schleswig sowie in der JVA Neumünster untergebracht. Die jungen Frauen, gegen die Untersuchungshaft angeordnet ist, werden in der JVA Lübeck im dortigen Frauenvollzug untergebracht. Bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe erfolgt die Vollstreckung in der JVA Vechta.

III.1.1.1.1. JA Schleswig

Die JA wurde im Jahr 2000 auf dem Gelände des ehemaligen Landesjugendheimes neu errichtet. Sie verfügt über aktuell 112 Haftplätze. Die Haftplätze teilen sich bisher auf in 102 Haftplätze im geschlossenen und 10 Haftplätze im offenen Vollzug. Bestandteil der 102 Haftplätze des geschlossenen Vollzuges sind 30 Behandlungsplätze in der Sozialtherapie. Die Belegungsfähigkeit der JA Schleswig wird zum Jahre 2020 auf 140 Haftplätze erhöht.

In der JA Schleswig ist die Aufnahmeabteilung für den Jugendvollzug (28 Plätze). Nach Beendigung des etwa 4 bis 8 Wochen dauernden Aufnahmeverfahrens werden die jungen Gefangenen regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. Für den Wohngruppenvollzug nicht geeignet sind Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind. In der JA Schleswig stehen 4 Gebäude für die Unterbringung von jeweils 11 jungen Gefangenen zur Verfügung.

In einem im Jahre 2011 eigens dafür erbauten Gebäude können bis zu 30 junge Gefangene in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden. Eine Unterbringung in der Sozialtherapie erfolgt, wenn deren therapeutische Mittel und soziale Hilfen zum Erreichen des Vollzugszieles angezeigt sind. Die 30 Haftplätze verteilen sich auf 2 Ebenen mit jeweils 2

Wohngruppen mit 7 und 8 Haftplätzen. In der Sozialtherapie erfolgt die Behandlung durch ein interdisziplinäres Team.

III.1.1.1.2. Jugendvollzug in der JVA Neumünster

Die JVA Neumünster verfügt über rund 500 Haftplätze für Erwachsene sowie 80 Haftplätze für junge Gefangene.

In der JVA Neumünster werden neben den jungen Gefangenen jedoch in separaten Haft Häusern räumlich von diesen getrennt männliche erwachsene Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren im Erstvollzug untergebracht, bei dieser Gefangenenengruppierung handelt es sich überwiegend um Jungerwachsene. Ferner wird Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen für den Landgerichtsbezirk Kiel vollzogen.

III.1.1.2. Personal

III.1.1.2.1. JA Schleswig

Der JA Schleswig stehen 100 Stellen zur Verfügung. Für die schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kommen 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Bildungsträgers und Lehrkräfte der Berufsschule, sowie drei weitere externe Fachkräfte und zwei Ehrenamtliche für Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen.

Den wesentlichen Anteil des Personalkörpers stellt mit 79 VZÄ der Allgemeine Vollzugsdienst. Die Leitungsebene besteht aus der Anstaltsleiterin, einer Vollzugsleiterin und dem Verwaltungsleiter. Der Aufnahmeabteilung sind eine Vollzugsabteilungsleiterin sowie den vier Wohngruppen und dem offenen Vollzug zusammen zwei weitere Vollzugsabteilungsleiterinnen zugeordnet. Als Fachkräfte stehen ein hauptamtlicher Lehrer sowie ein Psychologe für die Eingangsdagnostik zur Verfügung.

Die Leitung der Sozialtherapie obliegt der Anstaltsleiterin. Den beiden Abteilungen (zwei benachbarte Wohngruppen) der Sozialtherapie ist jeweils ein interdisziplinäres Behandlungsteam mit spezifischen forensisch-therapeutischen und pädagogischen Kenntnissen und Fertigkeiten fest zugeordnet. Für die 30 Behandlungsplätze stehen 3 Diplompsychologinnen mit unterschiedlichen Zusatzqualifikationen im pädagogischen und therapeutischen Bereich sowie 18 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) zur Verfügung

III.1.1.2.2. JVA Neumünster

Die Abteilungen des Jugendvollzugs im Haus D der JVA Neumünster verfügen über einen fest zugeordneten Personalstamm. Je Abteilung sind 10 Stellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die den Früh- und den Spätdienst sowie den Nachtdienst abdecken, und eine Vollzugsabteilungsleitung vorgesehen. Die Leitung des Jugendvollzugsbereiches in der JVA Neumünster obliegt einer Vollzugsleitung.

Für die schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, den Besuch, für Sport und alle weiteren vollzuglichen Angebote sowie für die Versorgung und die Verwaltung wird auf das Personal des Erwachsenenvollzugs sowie externe Fachkräfte zurückgegriffen.

III.1.1.3. Schwerpunkte des Behandlungsangebots; Arbeit und Qualifizierung

III.1.1.3.1. JA Schleswig

Die Gefangenenstruktur in der JA Schleswig mit Stichtag 20. Juli 2016 stellt sich folgendermaßen dar:

- 56 zur Jugendstrafe Verurteilte und 23 Untersuchungsgefangene

- Altersstruktur
 - 26 Gefangene 14 – 18 Jahre
 - 28 Gefangene 19 – 21 Jahre
 - 25 Gefangene 22 Jahre und älter

- Die durchschnittliche Verweildauer im Jugendvollzug beträgt zur Zeit 16 Monate

- Nationalität aller Gefangenen
 - 62 Deutsche (auch mit Migrationshintergrund)
 - 17 Ausländer aus 12 Staaten

- Straftaten (Untersuchungshaft und zur Jugendstrafe Verurteilte)
 - 21 Fälle Diebstahl
 - 18 Fälle Raub
 - 10 Fälle räuberische Erpressung
 - 8 Fälle Sexualdelikte
 - 14 Fälle Körperverletzung
 - 8 Fälle sonstige Straftaten

Bei einer kleinen Gruppe von Gefangenen besteht ein erheblicher Förderbedarf, der auch über das Haftende hinaus bestehen bleibt. Dies stellt hohe Anforderungen an die Entlassungsvorbereitung. Eine besondere Herausforderung stellen junge Gefangene mit ausländischem Hintergrund dar, wenn sie ohne Perspektiven sind, da sie keine Aufenthaltserlaubnis, keine Arbeitserlaubnis und keine Bleibeperspektive haben.

Besondere Bedeutung bei der Erziehung und Förderung von jungen Straffälligen nimmt die Jugendgerichtshilfe (bzw. Jugendhilfe im Strafverfahren) ein. Bei der Beurteilung, Behandlung und Betreuung von straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden kommt ihr eine zentrale Rolle zu. Unabhängig von ihrer Organisation (Fachdienst eines Jugendamtes oder

integraler Bestandteil eines kommunalen Allgemeinen Sozialdienstes) ist die Jugendgerichtshilfe für die Persönlichkeitserforschung, die Teilnahme an der Hauptverhandlung, die Maßnahmenplanung und die Betreuung der Klientel während des gesamten Verfahrens, somit auch bei der Vollstreckung der Jugendstrafe zuständig (§§ 38 und 72a Jugendgerichtsgesetz (JGG); §§ 1 und 52 Sozialgesetzbuch Achten Buch [SGB VIII]). Die Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe ist insbesondere beim Haftantritt und einer anstehenden Haftentlassung im engen Dialog mit der Bewährungshilfe zu gewährleisten.

Die jungen Gefangenen sind überwiegend in Wohngruppen untergebracht. Für die Wohngruppen mit 11 Plätzen sind 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes vorgesehen. 2 Wohngruppen werden von einer Vollzugsabteilungsleitung betreut. Alle Bediensteten sind möglichst durchgehend während der gesamten Haftzeit für die dort untergebrachten Gefangenen zuständig. Sie lernen die Gefangenen gut kennen und können dadurch auf die Besonderheiten jedes einzelnen Gefangenen eingehen.

Eine Trennung von Untersuchungsgefangenen und zur Jugendstrafe verurteilten Gefangenen findet nicht statt. Gemäß § 70 Abs. 1 UVollzG ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten ist und eine schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist. Von einer gemeinsamen Unterbringung wird abgesehen, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Bei der Behandlung der Gefangenen in der JA Schleswig steht die schulische und berufliche Bildung im Vordergrund. Die Beschäftigungsquote beträgt rund 90 %. Die übrigen Gefangenen befinden sich im Aufnahmeverfahren bzw. sind aus besonderen Gründen kurzfristig ohne Beschäftigung. Die jungen Gefangenen können an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen. Auf dem Gelände der JA stehen zur Durchführung der berufsvorbereitenden Maßnahmen verschiedene Werkstattgebäude und Schulungsräume zur Verfügung. Das Projekt „Arbeit und Qualifizierung in der JA Schleswig“ bereitet mit schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen die jungen Gefangenen für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vor und unterstützt sie über die Haftzeit hinaus bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Das Angebot an berufsvorbereitenden Maßnahmen umfasst die Bereiche:

- Eingangsdiagnostik und Profiling für eine gezielte Berufswegeplanung
- Holz
- Metall
- Farbe

- Gebäudereinigung
- Bau/Garten- und Landschaftsbau
- Küche/Service.

Es wird ergänzt durch regelmäßigen Berufsschulunterricht, EDV-Schulung und Sprachunterricht (Deutsch als Zweitsprache) sowie ein arbeitstherapeutisches Angebot und der Möglichkeit der Ausbildung zur Fachkraft Gastronomie.

Träger der Bildungsmaßnahmen ist das Berufsbildungszentrum Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes.

An individuellen Hilfe- und Behandlungsmaßnahmen stehen in der JA Schleswig insbesondere zur Verfügung:

- Gewaltstraftätertherapie
- Sexualstraftätertherapie
- Soziales Training
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Evangelische und katholische Seelsorge.

Sport- und Freizeitangebote ergänzen die Angebotspalette in der JA Schleswig.

Die Gefangenen der sozialtherapeutischen Abteilung nehmen auch an den allgemeinen schulischen und beruflichen Maßnahmen teil. Sie können auch die Beratungsangebote externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Alkohol- und Drogenberatung, Schuldnerberatung, Seelsorge) nutzen.

Die Belegung des offenen Vollzuges schwankt zwischen 5 und 9 Gefangenen.

III.1.1.3.2. Jugendvollzug in der JVA Neumünster

Im Jugendvollzug der JVA Neumünster werden vor allem junge Gefangene untergebracht, die eine berufliche Orientierung bereits haben. In Neumünster können sie an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zu einer Vollausbildung teilnehmen. In der JVA Neumünster können sie darüber hinaus an schulischen Maßnahmen teilnehmen. Über 9 Monate laufen Kurse zur Erlangung des Ersten Allgemeinbildenden Schulabschlusses (vormals Hauptschulabschluss).

In der JVA Neumünster werden darüber hinaus auch Gefangene untergebracht, die nicht in einer Wohngruppe in der JA Schleswig untergebracht werden können.

Die im Jugendvollzug der JVA Neumünster untergebrachten jungen Gefangenen sind in der Regel älter. Die Deliktsverteilung ist ähnlich wie in der JA Schleswig.

Das Team auf den Vollzugsabteilungen im Haus D betreut die Gefangenen genauso umfassend wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der JA Schleswig. Die Abteilungen können zur Differenzierung der Gefangenen geteilt werden. Es stehen Funktionsräume in Form von Pantrys und Aufenthaltsbereichen zur Verfügung. Ebenso wie in der JA Schleswig findet eine Trennung von Untersuchungsgefangenen und zur Jugendstrafe verurteilten Gefangenen nicht statt. Junge Gefangene werden jedoch von im Erwachsenenvollzug untergebrachten Gefangenen getrennt untergebracht. Gemeinsame Freizeit- und Bildungsmaßnahmen sind möglich, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist und keine schädlichen Einflüsse auf die jungen Gefangenen zu befürchten sind (vgl. § 70 Abs. 2 UVollzG, §§ 23 ff. JSt-VollzG).

Die JVA Neumünster ist zentrale Ausbildungsanstalt des Landes. Ausbildungsplätze im dualen Ausbildungssystem werden für folgende Berufe angeboten:

- Bäcker
- Koch
- Hochbaufacharbeiter, Fachrichtung Maurerarbeiten
- Ausbaufacharbeiter, Fachrichtung Trockenbau
- Maurer
- Tischler
- Bauten- und Objektbeschichter
- Maler und Lackierer
- Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
- Feinwerkmechaniker, Fachrichtung Maschinenbau
- Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik.

Die Vollausbildungen sind modular aufgebaut (6-Monats-Module). Dies ermöglicht einen Ausbildungsbeginn zu zwei Terminen im Jahr und erleichtert eine Fortsetzung der Ausbildung im Freigang oder nach der Entlassung. Der angestrebte Abschluss ist der Gesellen- bzw. Facharbeiterbrief.

An berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen stehen zur Verfügung:

- Eignungsdiagnostik (Profiling und Assessment)

- Arbeitstherapie/Arbeitstraining
- EDV-Grund- und -Aufbaukurs
- Teilqualifizierungen „Farbe“, „Bau“ und „Gebäudereinigung“
- Schweißlehrgänge

Beim erfolgreichen Abschluss dieser Maßnahmen werden vom externen Bildungsträger Zertifikate ausgestellt.

Der in der Anstalt eingerichtete Pädagogische Dienst verfügt über sieben Lehrerstellen. Hinzu kommen Berufsschullehrer und externe Lehrkräfte, die stundenweise eingesetzt sind. Die schulischen Qualifizierungsmaßnahmen werden i.d.R. als Vollzeitmaßnahme durchgeführt und umfassen:

- Alphabetisierung
- Deutsch als Zweitsprache (Zertifikate, Stufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen)
- Erster Allgemeinbildender Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss)
- Ergänzungsunterricht (Ausbildungsbegleitende Hilfen)

Die Beschäftigungsquote im Bereich Arbeit und Qualifizierung im Jugendvollzug der JVA Neumünster liegt bei rund 80 %. Die Gefangenen, die nicht beschäftigt sind, befinden sich entweder im Zugangsverfahren oder sind aus vollzuglichen bzw. aus gesundheitlichen Gründen kurzzeitig unbeschäftigt.

Die JVA Neumünster verfügt über zahlreiche Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, die den Gefangenen dabei unterstützen sollen, durch ein Angebot professioneller Maßnahmen ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dazu gehören insbesondere:

- Sexualstraftätertherapie
- Gewaltstraftätertherapie
- Beratung für legale und illegale Drogen
- Schuldnerberatung
- Wohnungslosenberatung
- Familientherapeutische Beratung
- Soziales Training
- Vorbereitende Maßnahmen der Integrationsbegleitung
- Betreuung durch Ehrenamtliche
- evangelische und katholische Seelsorge.

In Einzelfällen werden junge Gefangene im offenen Vollzug untergebracht.

III.1.1.4. Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement

Die Entlassungsvorbereitung obliegt der Vollzugsabteilungsleitung. Sie steuert und koordiniert alle Aktivitäten im Rahmen des Übergangsmanagements. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, mit der Integrationsbegleitung des externen Bildungsträgers und freien Trägern.

III.1.1.4.1. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist während des gesamten Verfahrens für die Betreuung des jungen straffälligen Gefangenen zuständig. Die beabsichtigten Maßnahmen sind im engen Dialog mit ihr zu planen.

III.1.1.4.2. Bewährungshilfe

Für die Zusammenarbeit der Anstalten mit der Bewährungshilfe besteht ein Kooperationserlass. Hiernach sind im Rahmen der Entlassungsvorbereitung insbesondere Fragen zu den Bereichen Wohnung, Ausbildung, Arbeit, finanzielle Mittel und ggfs. Suchterkrankung zu klären. Die Zuständigkeit der Bewährungshilfe richtet sich grundsätzlich nach dem künftigen Wohnsitz des Gefangenen.

Da der Gefangene in der Regel an seinen früheren Wohnort entlassen wird und überwiegend bereits vor der Inhaftierung ein Kontakt zur Bewährungshilfe bestand, ist die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter der Bewährungshilfe bekannt. Im Jugendvollzug der JVA Neumünster arbeitet daher die Vollzugsabteilungsleitung direkt mit dem künftigen zuständigen Bewährungshelfer zusammen. In der JA Schleswig koordiniert ein Mitarbeiter der Bewährungshilfezeitstelle in Schleswig die Zusammenarbeit und steht für Gespräche in der Anstalt zur Verfügung, wenn kein Bewährungshelfer bekannt ist.

Sofern noch kein Wohnsitz des Gefangenen benannt werden kann, informiert die JA Schleswig die Bewährungshilfe am Sitz der JA. Die Bewährungshilfe benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, der sich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit dem Vollzugsabteilungsleiter mündlich oder fernmündlich über mögliche Maßnahmen zur Eingliederung des Jugendlichen austauscht. Bei diesem Gespräch erörtern Bewährungshilfe und Vollzugsabteilungsleitung, wann während der Haftzeit ein persönliches Gespräch zwischen Vollzugsabteilungsleitung, Bewährungshilfe und dem Jugendlichen geführt wird. Ist ein persönliches Gespräch zwischen der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und dem Jugendlichen nicht möglich, ist

unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche nach der Haftentlassung - dieses Gespräch zu führen. Die Vollzugsabteilungsleitung teilt dem Jugendlichen Zeitpunkt und Ort des Gespräches mit und weist ihn auf die Verbindlichkeit des Gesprächstermins hin.

III.1.1.4.3. Freie Träger

III.1.1.4.3.1. Integrationsbegleitung

Für den Bereich der beruflichen Integration wird die Vollzugsabteilungsleitung durch eine Integrationsbegleitung unterstützt. Sie hat die möglichst nahtlose Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung von Inhaftierten und Haftentlassenen, die Fortsetzung und Sicherung von Ausbildung oder Beschäftigung sowie, wenn nicht anders möglich, den strukturierten Übergang in die sozialen Regelsysteme zum Auftrag. Der Betreuungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich von 6 Monaten vor bis 6 Monate nach der Haftentlassung. In der JA Schleswig stehen hierfür 2 Stellen und in der JVA Neumünster 1 Stelle, die hauptsächlich im Jugendvollzug eingesetzt ist, bei dem in der Anstalt tätigen externen Bildungsträger zur Verfügung.

Im Rahmen der Nachsorge für Haftentlassene ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Gefangenen, für die eine Entlassungsvorbereitung betrieben wurde, an den Standort der JA oder der JVA Neumünster bzw. in das jeweilige Umland entlassen werden. In der JA Schleswig erfolgt die Nachsorge durch die Integrationsbegleitungen der JA Schleswig. In der JVA Neumünster erfolgt eine Übergabe der Fallbearbeitung an die im landesweiten Netzwerk regional zuständige Integrationsbegleitungsstelle.

III.1.1.4.3.2. Sucht- und Schuldnerberatung, Wohnungssuche

Die im Jugendvollzug eingesetzten externen Fachkräfte für die Sucht- und Schuldnerberatung sind ebenfalls in landesweite Netzwerke eingebunden. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung stellen sie den Kontakt zu den entsprechenden Angeboten am Entlassungsort der Gefangenen her.

In der JVA Neumünster unterstützt zudem ein Mitarbeiter der Integrierten Beratungsstelle die Vollzugsabteilungsleitung bei der Wohnungssuche. Träger der Integrierten Beratungsstelle ist die Diakonie Altholstein GmbH, die auch die Familien- und die Wohnungsberatung in der JVA Neumünster durchführt.

Die Wohnungssuche wird in der JA Schleswig von Bediensteten der Anstalt wahrgenommen.

III.1.2. Ausgangssituation in Hamburg

III.1.2.1. Organisation

Auf der Elbinsel Hahnöfersand in Niedersachsen befindet sich die JVA Hahnöfersand. Es handelt sich um eine Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges mit einer Teilanstalt für Jugendarrest. In der JVA Hahnöfersand wird gemäß AV der Justizbehörde Nr. 4/2016 (Vollstreckungsplan) die Vollstreckung von Jugendstrafen an männlichen Verurteilten durchgeführt. Ferner wird dort Untersuchungshaft an männlichen Verhafteten vollzogen, die junge Gefangene im Sinne des § 72 Abs. 1 Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HmbUVollzG) sind. In der Teilanstalt für Jugendarrest findet die Vollstreckung von Jugendarrest gemäß § 87 JGG sowohl für männliche als auch für weibliche Arrestanten statt. Die Jugenduntersuchungshaftanstalt umfasst 82 Haftplätze, die Teilanstalt für Jugendarrest bietet 20 Arrestplätze.

Die Jugendstrafhaftanstalt verfügt über insgesamt 76 Haftplätze im geschlossenen und 18 Haftplätze im offenen Vollzug. Im geschlossenen Regelvollzug stehen 51 Haftplätze, in der gemäß § 10 Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HmbJStVollzG) eingerichteten Sozialtherapeutischen Abteilung 18 Haftplätze zur Verfügung. Die Unterbringung und Betreuung der Strafgefangenen des Regelvollzuges erfolgt in Wohngruppen. Das Hafthaus verfügt über 51 Haftplätze auf zwei Ebenen mit je drei Flügeln, in denen sich jeweils 8 bzw. 9 Haftplätze befinden. Der Vollzug in der Sozialtherapeutischen Abteilung ist in 2 Wohngruppen organisiert. Für (vorübergehend) wohngruppenungeeignete Gefangene ist eine Sicherungsstation mit insgesamt 7 Plätzen für Jugendstrafgefangene eingerichtet.

Von den 18 Plätzen des offenen Vollzuges befinden sich 4 in einem räumlich abgetrennten Freigängerbereich. Die Gefangenen des offenen Vollzuges, die keiner Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgehen, sind weiterhin in die Beschäftigungsangebote der Anstalt eingebunden. Die Jugendstrafanstalt ist vom Hamburger Stadtgebiet weit entfernt und befindet sich zudem auf einer Halbinsel. Das Anstaltsgelände kann nur über eine mit Aufsichtsbeamten besetzte Toranlage verlassen werden.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 11 Abs. 2 S. 1 HmbUVollzG sind die jungen Untersuchungshäftlinge von den Jugendstrafgefangenen getrennt untergebracht, allerdings werden Maßnahmen der Schul- und Berufsausbildung für beide Gefangenengruppen gemeinsam durchgeführt, entsprechend § 11 Abs. 4 HmbUVollzG.

Die JVA Hahnöfersand ist eine Anstalt mit einem älteren bis alten Gebäudebestand, der einen unterschiedlichen Sanierungsbedarf aufweist. Aufgrund des Alters der Anstalt ist mittel- bis langfristig jedoch zusätzlich mit weiteren Sanierungskosten in ungewisser Höhe zu rech-

nen. Der vorhandene Baukörper wird den Anforderungen eines modernen und effektiven Jugendstrafvollzuges - insbesondere unter dem Aspekt einer gewaltpräventiven und ressourcenschonenden Bauweise - nur noch bedingt gerecht.

III.1.2.2. Personal

Für die JVA Hahnöfersand besteht ein Personalbedarf im Umfang von insgesamt - gerundet dargestellt - 171 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), wobei diese den Bedarf der gesamten Anstalt, also auch der Bereiche Jugenduntersuchungshaft sowie Jugendarrestanstalt, abdecken. Ein Bedarf im Umfang von 44 VZÄ entfällt auf die Verwaltungs- und Fachdienste. Darin enthalten sind eine Stelle Anstaltsleiter, eine Stelle Vertretung, die gleichzeitig die Leitung des Psychologischen Dienstes ist, sowie weitere Stellen für Psychologen, Lehrer, Vollzugsabteilungsleitungen und Vollzugsleitungen. Für den Verwaltungsbereich der Anstalt und deren Kaufmännische Abteilung ist insgesamt ein Bedarf im Umfang von 12 VZÄ enthalten.

Ein Bedarf im Umfang von 127 VZÄ entfällt auf den Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes bekleiden die sogenannten Funktionsdienstposten (Dienstgruppenleitung, Wohngruppen- und Stationsbeamte, Sicherheitsdienst, Zu-, Aus- und Vorführungen, Pforte, Zentrale), führen die Ausbildungen in den Betrieben durch oder sind als Krankenpfleger tätig.

III.1.2.3. Arbeit und Qualifizierung; Schwerpunkte des Behandlungsangebotes

Im Mittelpunkt des Ausbildungs- und Qualifizierungsangebots der JVA Hahnöfersand stehen die Berufsausbildung sowie die Ausbildungsvorbereitung durch Qualifizierungsmaßnahmen. Besondere Anforderungen im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen ergeben sich aus der Gefangenenstruktur der JVA Hahnöfersand. Diese ist – wie es für Gefangenenpopulationen aus städtischen Ballungsräumen typisch ist - gekennzeichnet durch einen hohen Anteil von Insassen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit Migrationshintergrund und einen hohen Anteil von Gefangenen, die bei Beginn der Inhaftierung nicht über einen Schulabschluss verfügen.

Die Gefangenenstruktur des Jugendstrafvollzuges der JVA Hahnöfersand stellte sich zum Stichtag 18. März 2016 wie folgt dar:

- Es befanden sich 55 Jugendstrafgefangene in der Anstalt.
- Altersstruktur

- 13 % siebzehn Jahre alt
- 20 % achtzehn Jahre alt
- 56 % neunzehn bis einundzwanzig Jahre alt
- 11% waren zwischen zweiundzwanzig 22 und 24 Jahre alt
- Verweildauer im Vollzug ermittelt zum Stichtag 01. Februar 2016
 - 6 % der Gefangenen sieben bis neun Monate
 - 10 % zehn bis zwölf Monate
 - 40 % dreizehn bis vierundzwanzig Monate
 - 27 % fünfundzwanzig bis sechsunddreißig Monate
 - 15 % siebenunddreißig bis zweiundvierzig Monate
 - 2 % achtundvierzig bis vierundfünfzig Monate
- Nationalität
 - 43 % Deutsche (auch mit Migrationshintergrund)
 - 57 % Ausländer aus 13 Staaten
- Straftaten (geschlossener Jugendstrafvollzug)
 - 25 % Diebstahl
 - 33 % Raubdelikte
 - 35 % Körperverletzungsdelikte
 - 2 % Sexualdelikte
 - 5 % Tötungsdelikte

Das Berufsentwicklungszentrum (BEZ) der JVA Hahnöfersand ist für alle Entscheidungen zuständig, die Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung betreffen. Jeder Inhaftierte durchläuft zu Beginn seiner Inhaftierung eine circa einwöchige Maßnahme zur Kompetenzfeststellung (Assessment) und anschließend in der Regel eine circa 12 Wochen dauernde Berufungsorien-

tierung, in deren Verlauf er 6 verschiedene Orientierungswerkstätten durchläuft. Es handelt sich um die Bereiche EDV, Malerei, Garten- und Landschaftsbau, Tischlerei, Gebäudereinigung sowie Technik. Parallel zur Berufsorientierung erfolgt die Erstellung eines Berufswegeplans. Der Berufswegeplan wird spätestens 6 Wochen nach der Aufnahme in die Strafhäft erstellt und ist Teil des Vollzugsplans. Abhängig von den individuellen Voraussetzungen des Gefangenen und der voraussichtlichen Vollzugsdauer werden Qualifizierungsmaßnahmen oder eine Vollausbildung durchgeführt.

Vollausbildungen werden in den Bereichen Lager/Logistik, Malerei, Schlosserei und Tischlerei angeboten. Modulare Qualifizierungen erfolgen in den Bereichen EDV-Hardware, EDV-Software und Tischlerei.

Schulische Qualifikationsangebote umfassen neben Elementarunterricht für schulpflichtige jugendliche Gefangene, Alphabetisierungskursen und Angeboten von verschiedenen Kursen des Bereichs „Deutsch als Zweitsprache“ insbesondere schulische Maßnahmen des Bildungsangebots „AV Dual“. Hierbei handelt es sich um eine Ausbildungsvorbereitung für schulpflichtige Jugendliche ohne Schulabschluss, die noch nicht in eine duale Berufsausbildung oder eine Berufsqualifikation eingetreten sind. Das Angebot ist auch für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf geeignet. Das Angebot AV Dual ermöglicht eine praktische Qualifizierung in den Bereichen Tischlerei, EDV, Glas- und Gebäudereinigung oder Garten- und Landschaftsbau. Ziel dieser Maßnahme ist die Erlangung des Ersten Allgemeinen Schulabschlusses. Ferner werden Beschäftigungen ohne Qualifizierungscharakter in den Bereichen Hausbetrieb und Küche sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen angeboten.

Die Schulangebote, Vollausbildungen sowie die Qualifizierungsmaßnahmen liegen in der Zuständigkeit der JVA Hahnöfersand. Sie werden durch externe Bildungsträger unterstützt. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Projekts „Jugend auf Kurs“, das auch im Bereich des Übergangsmangements Leistungen erbringt.

Die besondere Herausforderung gerade im Hinblick auf die berufsvorbereitenden Maßnahmen besteht darin, dass jeweils eine Mindestanzahl von Teilnehmern benötigt wird, um - dem gesetzlichen Auftrag des § 99 S. 2 HmbJStVollzG entsprechend - eine Situation herzustellen, die einer Tätigkeit außerhalb des Strafvollzugs nahekommt. Aufgrund der sinkenden Gefangenenpopulation und der zum Teil nur geringen Anstaltsauslastung gestaltet sich die regelmäßige Durchführung und breite Aufstellung der Angebote oft als schwierig und nicht praxisnah. Bei einer Belegung des geschlossenen Jugendstrafvollzuges von nur 49 % zum 01. Januar 2016 führt dies unweigerlich zu einer nicht zu überbrückenden Diskrepanz zwi-

schen vorgehaltenen und tatsächlich in Anspruch genommenen Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Neben den dargestellten schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen werden Behandlungsangebote vorgehalten, die der Stärkung der sozialen Kompetenz der Gefangenen sowie einer Auseinandersetzung mit den zur Inhaftierung führenden Straftaten dienen. Bei den von den Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes angebotenen pädagogischen und therapeutischen Unterstützungsangeboten handelt es sich um für die Erziehung und Resozialisierung der Gefangenen elementare Leistungen, die mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden sind.

Die Vollzugsabteilungsleiter führen Gespräche mit den Gefangenen, die schwerpunktmäßig der Aufarbeitung der zur Inhaftierung führenden Straftaten sowie der weiteren Vollzugsplanung dienen. Die Ausländerberatung der Anstalt unterstützt die größer werdende Anzahl von Gefangenen, die aus anderen Kulturkreisen stammen und die deutsche Sprache nicht oder nur unzureichend beherrschen. Neben Übersetzungsleistungen für die Kommunikation mit anderen Bediensteten und Alphabetisierungs- und Sprachkursen haben die Mitarbeiter der Ausländerberatung die Aufgabe, die kulturellen Hintergründe und daraus resultierenden Werthaltungen der betroffenen Insassen zu verdeutlichen und daraus resultierende Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen und aufzuarbeiten. Weitere sozialpädagogische Mitarbeiter bieten soziale Trainingseinheiten sowie Schuldnerberatung an. In Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe sowie drei externen Trägern wird in geeigneten Fällen die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen vermittelt.

Durch den freien Träger Aktive Suchthilfe e. V. werden suchtmittelabhängige der -gefährdete Insassen beraten, wobei der Schwerpunkt dieser Beratung die Vermittlung ambulanter oder stationärer Suchthilfemaßnahmen im Anschluss an die Inhaftierung ist. Ehrenamtliche Helfer (sogenannte Vollzugshelfer) ergänzen die Angebote der Anstaltsbediensteten im Bereich des Sozialen Trainings. Mitarbeiter der evangelischen und katholischen Kirche leisten seelsorgerischen Beistand.

In der Sozialtherapeutischen Abteilung werden Gefangene nach einem auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Konzept behandelt. Die gesamte Organisation dieser Abteilung orientiert sich an pädagogischen und therapeutischen Gesichtspunkten. Es erfolgen Behandlungen nach dem Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG), dem Therapieprogramm für junge Gewaltstraftäter (TPJG) und bzw. oder dem Therapieprogramm für Sexualstraftäter (TPS), das in Kooperation mit der ambulanten Einrichtung Wendepunkt e.V. durchgeführt wird. Derzeit wird zudem ein vom Universitätskrankenhaus Eppendorf entwickeltes Behand-

lungsprogramm für junge Gefangene mit Gewalt- und Suchtproblemen („Bengalo“) angewandt und evaluiert.

III.1.2.4. Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement

Im Falle der Aussetzung eines Restes der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 88 JGG wird der Jugendstrafgefangene entsprechend der gesetzlichen Regelung der §§ 88 Abs. 6, 24 JGG der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die Jugendbewährungshilfe ist eine beim Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamts Eimsbüttel angegliederte eigenständige Dienststelle.

Unabhängig vom Entlassungszeitpunkt wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 16 S. 3 und 4 HmbJStVollzG die - ebenfalls beim Bezirksamt Eimsbüttel angegliederte - Jugendgerichtshilfe in die Entlassungsvorbereitungen einbezogen. Der Ablauf der Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der JVA Hahnöfersand und der Jugendgerichtshilfe geregelt.

In der JVA Hahnöfersand sind zwei Übergangsmanager tätig. Eine Stelle ist mit einem Mitarbeiter der Justizbehörde besetzt und wird aus Haushaltsmitteln der JVA Hahnöfersand finanziert. Die weitere Stelle ist durch einen Mitarbeiter des unter III.1.2.3. bereits beschriebenen, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten Kooperationsprojekts „Jugend auf Kurs“ besetzt. Die Durchführung dieses Projekts erfolgt durch den freien Träger „Integrationshilfen e.V.“ sowie die JVA Hahnöfersand. Das vollzugliche Übergangsmanagement der Jugendstrafhaft unterstützt die jungen Gefangenen während der Haft in Kooperation mit externen Partnern bei der Wiedereingliederung und der individuellen Perspektivplanung. Inhaltlicher Schwerpunkt des Übergangsmanagements ist die Vermittlung einer betrieblichen Ausbildung, Bildungs- oder Qualifikationsmaßnahme in enger Abstimmung mit der Berufsjugendagentur und weiteren externen Stellen. Neben den im Mittelpunkt stehenden Maßnahmen zur Vermittlung in Arbeit oder Qualifizierung leistet das Übergangsmanagement Unterstützung bei der Organisation des Lebens in Freiheit, zum Beispiel der Erlangung einer Steueridentifikationsnummer, der Eröffnung eines Kontos, der Einrichtung einer Krankenversicherung und der Beantragung finanzieller Hilfen für die Zeit nach der Entlassung. Flankiert werden alle Maßnahmen des Übergangsmanagements durch Unterricht zu Themen des Übergangsmanagements im Rahmen des ansässigen Hauptschulkurses.

Das Übergangsmanagement beginnt 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin. Nach Antragstellung wird ein Erstgespräch durchgeführt, in dessen Rahmen der Übergangsmanager anhand eines Fragebogens den Unterstützungsbedarf des Jugendstrafge-

fängenen ermittelt. Diese Feststellung vertieft der Übergangsmanager durch Auswertung der während der Inhaftierung vom Berufsentwicklungszentrum geführten Akten und des Vollzugsplans sowie durch Gespräche mit den Personen, die während der Inhaftierung mit der Erziehung und Behandlung des Gefangenen befasst waren. Nach diesem Prozess hat der Übergangsmanager ein umfassendes Bild des Unterstützungsbedarfs des Jugendlichen unter Berücksichtigung seiner während der Haftzeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der weitere Verlauf und die Intensität der Betreuung hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

In den Fällen, in denen der Jugendstrafgefangene während der Inhaftierung einen Ausbildungsabschluss erlangen konnte oder diesen bereits mitbrachte, erfolgt eine intensive Betreuung bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt durch Unterstützung bei der Stellenrecherche, Bewerbung und gegebenenfalls Begleitung zu Außenterminen. Häufiger muss der Übergangsmanager jedoch die Grundlagen für eine realistische Berufswegeplanung schaffen. Nach der Verfestigung einer entsprechenden Planung wird der Jugendstrafgefangene bei den dann erforderlichen Recherche- und Bewerbungsprozessen begleitet. Bei Jugendstrafgefangenen ohne Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich ebenfalls eine Berufswegeplanung durchgeführt. Parallel versucht der Übergangsmanager, bei der Ausländerbehörde auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis hinzuwirken. Unabhängig vom individuellen Betreuungsbedarf leistet der Übergangsmanager in allen Fällen auch emotionale Unterstützung, stärkt Handlungskompetenzen und hält die Motivation des Jugendstrafgefangenen aufrecht.

Ein externes Büro in Innenstadtlage ermöglicht die Betreuung nach der Haftentlassung, die längstens bis 6 Monate nach der Entlassung geleistet wird. Diese Betreuung umfasst weitere emotionale und praktische Unterstützung sowie Begleitung zu Vorstellungsgesprächen und Besuche am Arbeitsplatz.

III.1.3. Unterschiede zwischen den Ländern

III.1.3.1. Gesetzliche Unterschiede

Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Strafvollzugs wurde durch die Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 vom Bund auf die Länder übertragen. In einzelnen Ländern existieren daher unterschiedliche Strafvollzugsgesetze, Jugendstrafvollzugsgesetze und Untersuchungshaftvollzugsgesetze. Für in Anstalten des Landes Hamburg vollstreckte Jugendstrafen gilt das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 in der Fassung vom 21. Mai 2013, für die Vollstreckung von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 in der Fassung vom 21. Mai 2013. Für die Vollstreckung von Jugendstrafen in Vollzugsanstalten des Landes

Schleswig-Holstein gilt das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2007 in der Fassung vom 15. Mai 2013, für den Vollzug von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 2011. Bei der Abfassung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes hat sich der hamburgische Gesetzgeber an einem von 9 Ländern, darunter auch Schleswig-Holstein, entwickelten Musterentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes orientiert. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen bestehen bereits derzeit mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede, in einzelnen Regelungsbereichen gibt es Abweichungen.

Im Unterschied zu der Regelung in Schleswig-Holstein sind in Hamburg die jungen Untersuchungsgefangenen nach § 11 Abs. 2 HmbUVollzG grundsätzlich getrennt von Jugendstrafgefangenen untergebracht, wobei jedoch gemäß § 11 Abs. 4 HmbUVollzG auch in Hamburg gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung mit anderen Gefangenen zulässig ist. In Schleswig-Holstein ist gemäß § 70 Abs. 1 UVollzG SH die gemeinsame Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen mit Jugendstrafgefangenen, sofern diese aus erzieherischen Gründen geboten und eine schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist, vorgesehen. Weiterhin gestattet § 70 Abs. 2 UVollzG SH die gemeinsame Teilnahme von jungen Untersuchungsgefangenen und Gefangenen des Erwachsenenvollzugs an Freizeit-, Bildungs- und Arbeitsmaßnahmen unter den für § 70 Abs. 1 UVollzG SH genannten Bedingungen.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein wird neugefasst werden. Es wird sich an dem am 01. September 2016 in Kraft getretenen schleswig-holsteinischen Strafvollzugsgesetz orientieren. Voraussichtlich wird auch für junge Gefangene Privatkleidung zugelassen und der Schusswaffengebrauch wird als Mittel des unmittelbaren Zwangs innerhalb der Anstalten eingeschränkt werden. Auch in anderen Bereichen, in denen das Strafvollzugsgesetz Neuregelungen getroffen hat (z. B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen), werden Anpassungen erfolgen. Dies entspricht dann im Wesentlichen den gegenwärtig bereits in Hamburg geltenden Regelungen.

III.1.3.2. Unterschiede im Bereich der Organisation

In der JVA Hahnöfersand werden der offene und geschlossene Jugendvollzug einschließlich des sozialtherapeutischen Jugendvollzugs sowie Untersuchungshaft an jungen Gefangenen vollstreckt. Daneben gibt es auf dem Gelände die Jugendarrestanstalt. In Schleswig-Holstein wird die Jugendstrafe in zwei verschiedenen Anstalten, nämlich in der JA Schleswig und in der JVA Neumünster vollzogen. Die JA Schleswig ist eine reine Jugendanstalt. In der JVA Neumünster werden auch Freiheitsstrafen an erwachsenen Gefangenen (Freiheitsstrafen bis

zu 5 Jahren an Gefangenen, die erstmalig inhaftiert sind) vollzogen. Die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen erfolgt jedoch auch dort in einem gesonderten Jugendvollzugsbereich, der sich in einem eigenen Gebäude der Vollzugsanstalt befindet. Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden gemeinsam mit der vorgenannten Gruppe erwachsener Strafgefangener durchgeführt. In beiden Anstalten werden junge Untersuchungshaftgefangene und Jugendstrafgefangene gemeinsam untergebracht und beschäftigt.

Die Jugendstrafgefangenen des geschlossenen Vollzuges der JVA Hahnöfersand sind bei entsprechender Eignung in Wohngruppen untergebracht. In der JA Schleswig findet der Vollzug ebenfalls in Wohngruppen statt. In der JVA Neumünster sind die jugendlichen und jungen Gefangenen in wohngruppenähnlichem Vollzug untergebracht.

III.1.3.3. Unterschiede beim Einsatz von Personal

Sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Hamburg werden neben Anstaltsbediensteten zur Durchführung von Qualifizierungs- und Behandlungsangeboten auch Mitarbeiter externer Organisationen eingesetzt. In Schleswig-Holstein ist dies in größerem Umfang der Fall als derzeit in Hamburg.

III.1.3.4. Unterschiede im Bereich Arbeit und Qualifizierung

In beiden Ländern wird die schulische und berufliche Ausbildung und Qualifizierung der Jugendstrafgefangenen als zentrales Mittel zur Erreichung der Vollzugsziele angesehen und entsprechend intensiv betrieben. Bedingt durch den Umstand, dass die JVA Neumünster die zentrale Ausbildungsanstalt des Flächenlandes Schleswig-Holstein ist, wird dort eine weitaus größere Bandbreite von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vorgehalten. So werden in der JVA Neumünster 11, in der JVA Hahnöfersand 4 verschiedene Vollausbildungen angeboten. Schulische Angebote können dort im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ in größerem Umfang angeboten werden als in der JVA Hahnöfersand. Darüber hinaus besteht in Neumünster ein pädagogisches Zentrum, in dem die jungen Gefangenen den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ehem. Hauptschulabschluss) als Vollzeitmaßnahme erwerben können.

III.1.3.5. Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement

In beiden Ländern werden die Jugendstrafgefangenen bei dem Übergang aus dem Vollzug in die Freiheit intensiv betreut. Sofern sich die Vorgaben – etwa im Falle bedingter Entlassungen gemäß § 88 JGG – aus dem Jugendgerichtsgesetz ergeben, werden diese in beiden

Ländern einheitlich umgesetzt, wobei sich in der tatsächlichen Arbeit Unterschiede ergeben, die aus den unterschiedlichen Gegebenheiten eines Stadtstaates bzw. Flächenlandes resultieren. In Hamburg wird derzeit – teilfinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds - ein Modell des Übergangsmagements durchgeführt, bei dem Übergangsmanger die Jugendstrafgefangenen unabhängig vom Entlassungszeitpunkt während und nach der Haftzeit begleiten. Auch in Schleswig-Holstein findet eine Begleitung durch einen Integrationsbegleiter während und nach der Haft statt. Aus den Strukturen eines Flächenlandes resultierend, ist es für die Mitarbeiter der schleswig-holsteinischen Anstalten eine tägliche Anforderung, mit einer Vielzahl externer Stellen auch außerhalb der eigenen Kommune zusammenzuarbeiten.

III.1.3.6. Zwischenergebnis

Im Vergleich des Vollzuges der Jugendstrafhaft in Schleswig-Holstein und in Hamburg zeigt sich, dass auch in diesem Bereich mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede bestehen. Die Jugendstrafgefangenen aus Hamburg profitieren im Rahmen der möglichen Kooperation insbesondere von dem größeren Angebot von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein und können in dort bereits sehr erfolgreich etablierte Strukturen integriert werden. Das Kooperationsmodell ist geeignet, das Ziel einer erfolgreichen Resozialisierung, insbesondere durch eine Integration in den Arbeitsmarkt, zu fördern.

III.2. Frauenstrafvollzug

III.2.1. Ausgangssituation in Hamburg

III.2.1.1. Organisation

Die Teilanstalt für Frauen (TAF) befindet sich seit dem 05. März 2016 auf dem Gelände der JVA Billwerder in Hamburgs Osten an der Grenze zu Schleswig-Holstein. Vor dem Umzug auf das Gelände der Gesamtanstalt Billwerder befand sich die TAF ebenso wie der Jugendstrafvollzug auf der Elbinsel Hahnöfersand in Niedersachsen.

Das Hafthaus der TAF ist ein Gebäude in einer Randlage im westlichen Bereich des Gesamtanstaltsgeländes mit direkt anschließendem Freistundenbereich für die Frauen. Hier werden der geschlossene Frauenstrafvollzug und die Untersuchungshaft für Frauen vollzogen. Beide Vollzugsformen sind gemeinsam in einem Haus des Anstaltsgeländes untergebracht, werden jedoch räumlich voneinander getrennt vollzogen.

Die TAF ist unabhängig von der jeweiligen Straflänge für die Verbüßung aller Freiheitsstrafen der Frauen zuständig. In der TAF werden die Freiheitsstrafen an erwachsenen weiblichen Gefangenen, die Jugendstrafen an weiblichen Verurteilten bei Herausnahme aus dem Jugendvollzug, die Untersuchungshaft an jugendlichen und erwachsenen weiblichen Gefangenen und die Sicherungshaft an weiblichen Verhafteten vollzogen.

Die TAF verfügt über insgesamt 100 Haftplätze, wovon 40 Plätze auf die U-Haft und 60 Plätze auf die Strafhaft entfallen. Die Strafhaft untergliedert sich in 5 einzelne Stationen: 7 Haftplätze befinden sich auf der Zugangsstation, 7 Haftplätze sind auf der therapievorbereitenden Station vorgesehen und die beiden Regelstationen in der Strafhaft haben jeweils 18 Haftplätze. Hinzu kommen 10 Plätze auf der Mutter-Kind-Station, wobei jedoch nur 4 Mütter gleichzeitig mit ihrem Kind aufgenommen werden können. Hier wird die Station dann gezielt zusätzlich mit anderen inhaftierten Frauen belegt, die einen ausgleichenden Faktor auf der Station bilden können oder um eine Einzelbelegung in dem Falle zu verhindern, in dem nur eine einzige Mutter mit Kind inhaftiert ist.

Innerhalb der Untersuchungshaft gibt es 2 Stationen mit jeweils 14 und 26 Plätzen.

Sobald bei den inhaftierten Frauen eine Eignung für den offenen Vollzug festgestellt wird, verbüßen sie ihre Haftstrafen in der JVA Glasmoor. Dort werden hierfür 19 Haftplätze vorgehalten.

Minderjährige weibliche Gefangene werden in die JVA Vechta verlegt.

Die Anstaltsleitung der TAF wird von einer eigenen Teilanstaltsleitung übernommen. Die Teilanstaltsleitung ist für die Personalführung, Vollzugsgestaltung und Durchführung von vollzuglichen Maßnahmen in der TAF zuständig.

Die Teilanstaltsleitung der TAF kooperiert eng mit der Gesamtanstaltsleitung und wird in alle die gesamte Anstalt betreffende Entscheidungen eingebunden. Der Anstaltsbeirat der JVA Billwerder ist für die Gesamtanstalt zuständig. Zur Wahrung der Belange des Frauenvollzuges werden jedoch einzelne Beiratsmitglieder benannt, die der Teilanstalt speziell zugeordnet werden.

Es gilt auf dem gesamten Gelände ein Trennungsgebot zwischen männlichen und weiblichen Inhaftierten. Dieses Trennungsgebot wird durch bauliche, organisatorische und personelle Maßnahmen in der JVA Billwerder sichergestellt. So verfügt die TAF über einen eigenen Freistundenbereich, der ausschließlich vom Frauenvollzug genutzt wird. Der Freistundenbereich ist überdies auf die Unterbringung von inhaftierten Frauen mit ihren Kindern ausgelegt. Auch gibt es eine eigene Hauskammer und getrennte Arbeitsbereiche. Alle Schulungs- und Arbeitsbereiche auf dem Gelände der Gesamtanstalt sind räumlich abgeschlossen. Ebenfalls erfolgt die Trennung durch ausgewiesene separate Einkaufszeiten beim Anstaltskaufmann. Auch bei der medizinischen Versorgung in der Ambulanz wird das Trennungsgebot durch getrennte Sprechzeiten gewahrt. Kontakt zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen besteht daher nicht. Zudem verfügt die TAF über eine eigene Hausordnung für den Bereich der Untersuchungs- und Strafhaft.

Die Stationen teilen sich intern wie folgt auf: Die Strafhaft besteht aus einer Zugangsstation, einer therapievorbereitenden Station, einer Mutter-Kind-Station und zwei Regelstationen. Die Untersuchungshaftgefangenen befinden sich auf zwei eigenen Regelstationen.

Die Gefangenen werden zunächst für ca. 2 Wochen auf der Zugangsstation untergebracht. Hier wird der vollzugliche Bedarf für die Frauen geklärt, wonach sie dann auf den entsprechenden Stationen untergebracht werden.

Geeignete weibliche Strafgefangene bewerben sich um eine Aufnahme in der therapievorbereitenden Station. Angeboten wird auf dieser Station ein Gesamtkonzept, das Abstinenz, therapeutische Angebote und die Zusammenarbeit mit externen Drogenberatungen, Urinkontrollen, Akupunktur und speziell abgestimmte Freizeitangebote miteinander vereint. Die externe Drogenberatung wird von 2 Trägern mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung durchgeführt. Zu den Aufgaben der Träger gehört unter anderem die Vermittlung in Therapiemaßnahmen gem. § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG, Zurückstellung der Strafvollstreckung) und § 57 StGB (Strafgesetzbuch, Aussetzung des Strafrestes), sowie die damit verbundene Kostenerklärung.

Die Mutter-Kind-Station ist eine Station im Strafhaftbereich. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt kann eine Mutter mit ihrem Kind bis zu einem Alter von 5 Jahren vorübergehend gemeinsam mit ihrem Kind auf der Station untergebracht werden. Es handelt sich nicht um eine klassische Mutter und Kind Einrichtung, denn die Mütter sind dort ausschließlich selbst für die Betreuung, Versorgung, Bewegungs- und Spielmöglichkeiten ihrer Kinder verantwortlich. Noch während der Haft wird ggf. eine notwendige Familienhilfe veranlasst, die auch nach der Entlassung fortgeführt werden kann.

Die TAF ist auch mit zwei behindertengerechten Hafträumen ausgestattet.

Während der Freizeit stehen den weiblichen Gefangenen eine Sporthalle und ein Fitnessraum zur Verfügung. Angeleitete Gruppenangebote im Sportbereich finden im Multifunktionsraum des Hafthauses der TAF statt.

III.2.1.2. Personal

Die Teilanstalt verfügt über einen eigenen, ihr zugeordneten Personalstamm, der die vollzuziehenden und behandlerischen Aufgaben der Teilanstalt umsetzt.

In der TAF werden Stellen im Umfang von insgesamt 6 VZÄ für den Verwaltungs- und Fachdienste vorgehalten. So wird hiervon eine Stelle mit der Leitung der TAF besetzt, 1 Stelle besteht im Psychologischen Dienst, 2 Stellen werden von Lehrkräften und 2 Stellen von Vollzugsabteilungsleitungen besetzt.

Für den Allgemeinen Vollzugsdienst sieht die Personalbedarfsberechnung insgesamt Stellen im Umfang von 29 VZÄ vor. Diese setzen sich zusammen aus Bedarfen im Tagesschichtdienst, im Nachtdienst, den Betrieben und für Funktionsdienstposten wie Dienstgruppenleitung, Wohngruppenbeamte sowie Zu-, Aus- und Vorführungen.

Insgesamt hat die TAF somit einen eigenen ausgewiesenen Personalbedarf im Umfang von 35 VZÄ. Die Bereiche wie die Küche, die Kammer, der Sicherheitsdienst und die Krankenpflege sind hierin nicht mit aufgeführt, da diese von der Gesamtanstalt Billwerder bewirtschaftet werden. Bei der TAF wird demgemäß für diese Bereiche kein eigener Personalbedarf ausgelöst.

III.2.1.3. Behandlungsangebote

Ein wichtiger Grundsatz für Arbeit in der TAF ist eine individuelle persönliche Entwicklung der Frauen im Zusammenspiel von Teilhabe an Behandlungsangeboten. Durch ein behand-

lungsorientiertes Anstaltsklima, berufliche Bildungsangebote und unterschiedliche (soziale) Trainings soll eine tragfähige Integrationsperspektive für die Frauen erarbeitet werden.

Dieser Ansatz wird in erster Linie durch das umfangreiche Projekt „DaDurch“ umgesetzt. Hierbei handelt es sich um ein größtenteils aus EU-Mitteln finanziertes Projekt, welches seit dem 01. Januar 2014 in der TAF umgesetzt wird. Das Hauptanliegen des Projektes ist die dauerhafte Integration von Frauen in das Erwerbsleben nach der Haftentlassung.

Als Qualifizierungsangebote für die Frauen hält die TAF Angebote im Bereich Gebäudereinigung, Hauswirtschaft, Pflege und EDV bereit. Die Arbeits- und Qualifizierungsangebote werden kontinuierlich angeboten, so dass ein laufender Einstieg ermöglicht werden kann. Angebotsbegleitend wird zusätzlicher Fachunterricht in den Fächern Fachtheorie, Deutsch, Mathematik, Englisch, Deutsch als Fremdsprache und Alphabetisierung angeboten.

Zusätzlich werden die Gefangenen zur Straftatbearbeitung in Gesprächen mit der Abteilungsleitung und den Bezugsbeamten motiviert, denn die Erarbeitung von sozialer Kompetenz und Übernahme von Verantwortung bilden die Grundlage für die notwendige Rückfallprophylaxe und eine erfolgreiche Integration.

Die psychologische Versorgung der TAF erfolgt durch eine psychologische Fachkraft. Schwerpunkte in der Arbeit sind u.a. Diagnostik, Krisenintervention, Suizidprophylaxe, psychologische Stellungnahmen und in Einzelfällen begleitende psychologische Gespräche.

Die externe Drogenberatung wird vom Verein „Jugend hilft Jugend“ (JHJ) angeboten und die Beratung hinsichtlich Alkohol- und Spielsucht führt die „Aktive Suchthilfe“ durch. Zu den Aufgaben der Träger gehört die Beratung und Vermittlung in Therapiemaßnahmen gem. § 35 BtMG oder § 57 StGB sowie die damit verbundene notwendige Kostenklärung.

Auch die Kontaktaufnahme zu religiösen Bezugspersonen wird von der Haft aus ermöglicht. So wird die evangelische Seelsorge in der TAF von einer Pastorin in Teilzeit übernommen. Im Hafthaus der TAF steht hierfür ein Büro zur Verfügung; der Gottesdienst findet für die weiblichen Gefangenen in den vorhandenen Kirchenräumen statt.

An einem halben Tag in der Woche bietet auch ein katholischer Seelsorger eine Betreuung vor Ort an. Frauen anderer Religionen werden auf Wunsch von Geistlichen ihrer Religionen besucht.

Ziel der TAF ist es zudem, die Frauen mit einer Schuldenproblematik mit einer geregelten finanziellen Situation aus der Haft wieder zu entlassen. Hierfür bietet die Schuldnerberatung der Justizbehörde regelmäßig Sprechstunden in der Teilanstalt an. Das Beratungsangebot geht vom Erstgespräch bis hin zur Durchführung der Privatinsolvenz.

III.2.1.4. Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement

Das vollzugliche Übergangsmanagement der TAF unterstützt die Gefangenen während der Haft, in Kooperation mit externen Partnern, bei der Wiedereingliederung und der individuellen Perspektivplanung. Die Vorbereitung auf die Entlassung beginnt bereits mit der Erstellung des ersten Vollzugs- und Behandlungsplanes mit der Zuweisung an einen der beiden Integrationscoaches. Die beiden Integrationscoaches begleiten die inhaftierten Frauen von der Aufnahme über die ganze Haftzeit hinweg bis sechs Monate nach ihrer Entlassung und können somit sehr gute und arbeitserleichternde Bindungen zu den jeweiligen Inhaftierten aufbauen. Insbesondere geht es dabei um integrationsrelevante Themen, wie Ausbildung, Beruf, Schulbildung und Unterstützung bei den Behördenkontakten. Das Angebot richtet sich an jede inhaftierte Frau des geschlossenen Vollzuges sowie begleitend und fortführend im offenen Vollzug der JVA Glasmoor. Für die Frauen aus dem offenen Vollzug oder in Freiheit wird das Beratungsangebot von einem sog. Stadtbüro aus angeboten, welches im Westen Hamburgs angesiedelt ist.

Bereits in der Zugangsphase erfolgt eine erste Kompetenzfeststellung als Ausgangspunkt für eine individuelle zukünftige Berufswegplanung. Die Entwicklung im Ausbildungs- und Qualifizierungsbereich wird in der beruflichen Perspektivplanung (BPP) dokumentiert und zur Gefangenenpersonalakte gegeben. In regelmäßigen Sprechstunden wird die begonnene Integrationsplanung fortgesetzt.

Zu der Arbeit der Integrationscoaches kommt die Arbeit der Haftentlassenenhilfe. Die Haftentlassenenhilfe bietet in der TAF Beratung im vierzehntägigen Rhythmus an. Die Betreuung der Einzelfälle wird über monatlich stattfindende Besprechungen mit den Abteilungsleitungen und den Integrationscoaches koordiniert.

Ebenfalls bietet die TAF auch noch außerhalb des Vollzuges als Nachbetreuung eine Anlaufstelle in Form eines Stadtbüros an. Dort wird die bereits im Vollzug begonnene individuelle Hilfestellung fortgeführt und auch noch erweitert. Die Angebote des Stadtbüros sind unter anderem die individuelle Beratung bei Fragen zum Thema Arbeitslosengeld I und II sowie die Begleitung zu der jeweiligen Behörde. Die Unterstützung bei der Suche nach Arbeit, Ausbildung, Praktika, Schule oder einer Weiterbildung gehört ebenfalls dazu. Hierbei werden auch die Bewerbungsunterlagen aktualisiert. Die Frauen werden nach individueller Bedürfnislage ggf. zu ergänzenden Beratungsstellen vermittelt.

Die für die Entlassungsvorbereitung wichtige Gewährung von Lockerungen ist von jeder Strafhaftstation aus möglich. Gewöhnlich werden Lockerungen bei einer Eignung für den offenen Vollzug gewährt.

III.2.2. Ausgangssituation in Schleswig-Holstein

Seit dem 1. September 2016 ist das neue Landesstrafvollzugsgesetz (LStrVollzG) in Kraft getreten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind männliche und weibliche Gefangene getrennt unterzubringen. Gemeinsame Maßnahmen sind bei der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen zulässig (§ 140 Abs. 3 StVollzG, § 10 LStVollzG, § 11 Abs. 3 UVollzG SH).

III.2.2.1. Organisation

Gegenüber den inhaftierten Männern stellen inhaftierte Frauen mit einem Anteil von rund 5 % eine vergleichsweise kleine Gruppe dar. In der JVA Lübeck befindet sich aus diesem Grund der einzige Frauenvollzug für alle Haftarten mit Ausnahme von weiblichen jungen zur Jugendstrafe Verurteilten. Der geschlossene Frauenvollzug ist räumlich, fachlich, personell und organisatorisch vom Männervollzug getrennt. In dem dafür vorgesehenen Hafthaus (Haus H) stehen im geschlossenen Vollzug 58 Haftplätze verteilt auf fünf kleine Abteilungseinheiten für weibliche Straf- und Untersuchungshaftgefangene zur Verfügung. Dieses Gebäude wurde ursprünglich für die Sozialtherapie genutzt und verfügt daher über wohngruppenähnliche Räumlichkeiten und entsprechende Ausgestaltung. Diese räumlichen Gegebenheiten ermöglichen eine eingehende Betreuungs- und Beziehungsarbeit mit den Inhaftierten.

Berührungspunkte zum Männervollzug bestehen lediglich in den Bereichen der schulischen Qualifizierungsmaßnahmen in geringem Umfang sowie in der medizinischen Versorgung.

Junge Strafgefangene, Mütter mit Kindern und Frauen, die für die Sozialtherapie vorgesehen sind, werden in die JVA Vechta verlegt.

Der offene Vollzug der JVA Lübeck hat 49 Plätze. In dem Gebäude, das gemeinsam von Männern und Frauen genutzt wird, werden 11 Plätze für Frauen vorgehalten.

III.2.2.2. Personal

Das Haus H verfügt über einen fest zugeordneten Personalstamm. Im Frauenvollzug eingesetzt sind eine Vollzugsleitung (anteilig), eine Vollzugsabteilungsleitung, eine Psychologin mit halber Stelle, eine Verwaltungskraft sowie eine Vollzugsdienstleiterin. Für den Früh- und den Spätdienst sowie den Nachtdienst stehen 19 Stellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) zur Verfügung. Im Bereich Arbeit und Qualifizierung inkl. Kompetenzfeststellung und Integrationsbegleitung sind weitere Bedienstete und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Bildungsträgers in einem Umfang von insgesamt rund fünf Stellen eingesetzt. Für Behandlungs-, Beratungs- und Freizeitmaßnahmen, soweit sie nicht unter den folgenden Absatz fallen, kommen pro Jahr 230 Fachleistungsstunden von Externen und 100 Stunden durch Ehrenamtliche hinzu.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2015 u.a. 300 Fachleistungsstunden von der AWO für Suchtberatung (illegale Drogen) und 80 Fachleistungsstunden von der Diakonie für Suchtberatung (legale Drogen) sowie 100 Fachleistungsstunden von der Resohilfe für Schuldnerberatung und Entlassungshilfe durchgeführt.

Im offenen Vollzug sind für maximal 38 männliche und 11 weibliche Gefangene (insgesamt 49 Plätze) 7 AVD Stellen sowie ein Vollzugsabteilungsleiter eingesetzt.

Eine Verwaltungskraft ist für die Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle, der Zahlstelle und der Arbeitsverwaltung im Frauenvollzug tätig. Weitere Aufgaben wie z.B. die medizinische Versorgung, die Küche, Teile der allgemeinen Verwaltung werden von der JVA Lübeck zentral wahrgenommen.

III.2.2.3. Schwerpunkte des Behandlungsangebotes; Arbeit und Qualifizierung

Grundsätzlich steht im Frauenvollzug in Schleswig-Holstein die Beziehungs- und Betreuungsarbeit mit den Inhaftierten im Vordergrund, die durch überschaubare und kleine Abteilungseinheiten sowie durch die unmittelbare Ansprechbarkeit der Bediensteten gewährleistet wird.

An individuellen Behandlungs- u Beratungsangeboten gibt es:

- Anti-Aggressionstraining
- Selbstsicherheitstraining
- Suchtberatung (legale/illegale Drogen)
- Schuldnerberatung
- AA-Gruppe

- Frauennotruf, Frauenberatungsstelle, Contra (Menschenhandel, Prostitution)
- Aidshilfe
- evangelische und katholische Seelsorge

Daneben können die weiblichen Gefangenen zu dem psychologischen Dienst Kontakt aufnehmen und bei Bedarf psychologische Einzelgespräche führen.

In dem vom Männervollzug abgetrennten Bereich besteht ein eigenständiges Beschäftigungsangebot für Frauen.

Folgende Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden angeboten:

- Eignungsdiagnostik (Profiling)
- EDV-Grundkurs
- Teilqualifizierung „Schneiderei“
- Umschulung zur Änderungs- oder Maßschneiderei (Externenprüfung bei der Handwerkskammer)

Der Pädagogische Dienst der Anstalt führt zudem folgende schulische Maßnahmen durch:

- Alphabetisierung
- Deutsch als Zweitsprache (Zertifikate, Stufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen)
- Schulische Grundbildung (mit der Möglichkeit des Erreichens des Ersten Allgemeinbildenden Schulabschlusses)

Weitere Arbeitsmöglichkeiten bestehen in einem Unternehmerbetrieb, in der Schneiderei sowie als Haus- oder Gartenarbeiterin und in der Bücherei.

Das bis zum 31. August 2016 geltende StVollzG sicherte den Strafgefangenen in Schleswig-Holstein eine Stunde Besuch im Monat zu; durch das am 01. September 2016 in Kraft getretene Landesstrafvollzugsgesetz erhöht sich die gesetzlich garantierte Stundenzahl auf 2 Stunden. Tatsächlich können diese Gefangenen derzeit bis zu viermal eine Stunde Besuch erhalten. Außerdem gibt es eine Sonderregelung für Mütter mit Kindern. Die Besuchszeit erweitert sich auf sechs Stunden im Monat. Zudem bekommt jede Mutter die Gelegenheit, den Kindergeburtstag (Sonderbesuch, wird nicht auf das Kontingent angerechnet) im Besuchsraum (ohne andere Mitgefangene, außerhalb der Besuchszeiten) zu feiern und auszugestalten. Darüber kann die Anstaltsleitung mehrstündige, unüberwachte Langzeitbesuche

zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären und partnerschaftlichen Kontakte förderlich erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

Bei Untersuchungshaftgefangenen beträgt die Minstdauer zwei Stunden im Monat. Weitere Besuchszeiten werden wie bei den Strafgefangenen gewährt, es sei denn es besteht eine verfahrenssichernde Anordnung durch das Gericht, so dass ein Einzelbesuch durchzuführen ist.

III.2.2.4. Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement

Die Entlassungsvorbereitung obliegt der Vollzugsabteilungsleitung. Sie plant notwendige Ausführungen und Lockerungsmaßnahmen, sie stellt den Kontakt zu anderen Stellen her, sie unterstützt bei der Suche von Wohnraum oder Betreuungseinrichtungen. Darüber hinaus steuert und koordiniert sie alle Aktivitäten im Rahmen des Übergangsmanagements. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, mit der Integrationsbegleitung des externen Bildungsträgers und freien Trägern.

III.2.2.4.1. Bewährungshilfe

Für die Zusammenarbeit der Anstalten mit der Bewährungshilfe besteht ein Kooperationserlass. Hiernach übersendet die JVA der Bewährungshilfe grundsätzlich ihre befürwortenden Stellungnahmen in Fällen der möglichen vorzeitigen Entlassung gemäß § 57 StGB soweit die Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers vorgeschlagen wurde. In allen Fällen teilt die JVA im Rahmen der Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie Strafvollstreckungskammer den der Eingliederungsplanung zugrunde gelegten voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit. Die Bewährungshilfe benennt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der sich innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit der Vollzugsabteilungsleiterin oder dem Vollzugsabteilungsleiter über mögliche Maßnahmen zur Eingliederung der Gefangenen austauscht. In der Regel findet ein erstes Gespräch zwischen der Bewährungshilfe und den Gefangenen noch während der Haftzeit statt. Kann ein solches Gespräch im Einzelfall nicht während der verbleibenden Haftzeit stattfinden, so soll dieses Gespräch innerhalb von zwei Wochen nach der Haftentlassung terminiert werden. Die Zuständigkeit der Bewährungshilfe richtet sich grundsätzlich nach dem künftigen Wohnsitz der Gefangenen.

III.2.2.4.2. Freie Träger

III.2.2.4.2.1. Integrationsbegleitung

Für den Bereich der beruflichen Integration wird die Vollzugsabteilungsleitung durch eine Integrationsbegleitung unterstützt. Sie hat die möglichst nahtlose Vermittlung in Arbeit oder Beschäftigung von Inhaftierten und Haftentlassenen, die Fortsetzung und Sicherung von Arbeit oder Beschäftigung sowie, wenn nicht anders möglich, den strukturierten Übergang in die sozialen Regelsysteme zum Auftrag. Der Betreuungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich von 6 Monaten vor bis 6 Monate nach der Haftentlassung.

Die Integrationsbegleitung betreut die entlassene Person sofern sie in der Region Lübeck bleibt. In den Fällen, in denen eine Entlassung in eine andere Region erfolgt, überträgt die Integrationsbegleitung die Betreuung an die im landesweiten Netzwerk regional zuständige Integrationsbegleitungsstelle.

III.2.2.4.2.2. Integrierte Beratungsstelle

Die Integrierte Beratungsstelle unterstützt die Vollzugsabteilungsleitung bei der Entlassungsvorbereitung. Träger ist die Resohilfe Lübeck. Das Angebot umfasst schwerpunktmäßig die Hilfe bei der Wohnungssuche, notfalls die Suche nach einer Notunterkunft, die Unterstützung bei Ämtergängen, die allgemeine Beratung, an welche Stelle man sich bei Problemen wenden kann und Begleitausgänge zur Entlassungsvorbereitung.

III.2.2.4.2.3. Sucht- und Schuldnerberatung

Die im Frauenvollzug eingesetzten externen Fachkräfte für die Sucht- und Schuldnerberatung sind ebenfalls in landesweite Netzwerke eingebunden. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung stellen sie den Kontakt zu den entsprechenden Angeboten am Entlassungsort der Gefangenen her.

III.2.2.4.2.4. Betreuung durch Ehrenamtliche

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Frauenvollzug der JVA Lübeck tätig und unterstützen die Frauen auch nach der Haftentlassung.

III.2.3. Unterschiede zwischen den Ländern

Im Folgenden werden wesentliche Unterschiede zwischen dem Frauenvollzug in Schleswig-Holstein und Hamburg dargestellt.

III.2.3.1. Gesetzliche Unterschiede

Aufgrund der bereits dargestellten Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 unterliegt auch der Bereich des Frauenvollzuges unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen in Hamburg und Schleswig-Holstein. Anders als bei den Jugendlichen jedoch gibt es keine Sonderregelungen für Frauen. Die gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft an Frauen finden sich demgemäß in den allgemeinen Regelungen. So regelt das HmbStVollzG aus dem Jahr 2009 die Strafhaft. Die Untersuchungshaft unterliegt den Normen des HmbUVollzG, ebenfalls aus 2009.

In Schleswig-Holstein ist der allgemeine Strafvollzug seit dem 01. September 2016 durch das neue Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein geregelt. Die Bestimmungen zur Untersuchungshaft finden sich in dem seit 2012 gültigen Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein.

Trotz der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen bestehen jedoch weit mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede; in einzelnen Regelungsbereichen gibt es Abweichungen, welche punktuell im Folgenden genannt werden.

III.2.3.1.1. Strafhaft

Unterschiedliche gesetzliche Regelungen bei der Strafhaft finden sich insbesondere bei den Bestimmungen zur Sozialtherapie, zur Familienorientierung, zum offenen Vollzug, zu vollzugsöffnenden Maßnahmen (Urlaub, Ausgang), zur Unterbringung, zur Aufnahme von Müttern mit Kindern, zum Besuch, zur Freistellung von der Arbeitspflicht und zu einzelnen Regelungen bei Sicherheitsmaßnahmen.

Besondere Bedeutung haben die Bestimmungen zur Unterbringung, zu Besuchen, zur Familienorientierung, für Mütter mit Kindern und zu vollzugsöffnenden Maßnahmen.

a) Unterbringung/Einschluss

In Hamburg ist in §§ 19, 20 HmbStVollzG geregelt, dass die Gefangenen während der Arbeitszeit in Gemeinschaft sind und sich während der Freizeit in Gemeinschaft aufhalten können, während der Ruhezeit ist Einschluss.

In Schleswig-Holstein bestimmt das Gesetz in den §§ 12 und 13 LStVollzG SH, wann Gefangene in ihren Hafträumen eingeschlossen werden dürfen. Abgesehen von besonderen Situationen ist ein Einschluss allgemein nur noch während der Nachtzeit erlaubt. Ein Einschluss ist nach diesen Bestimmungen Montag bis Freitag erst ab 20:00 Uhr zulässig. Eine Regelung für die Wochenenden und Feiertage steht noch aus.

b) Besuch

In Schleswig-Holstein werden erweiterte Besuchszeiten eingeführt. Während in Hamburg (§ 26 HmbStVollzG) die Mindestbesuchszeit eine Stunde beträgt, ist die Mindestbesuchszeit in Schleswig-Holstein mindestens zwei Stunden, wobei sich diese um jeweils 2 Stunden sowohl für Besuche der Angehörigen als auch von minderjährigen Kindern erhöht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in beiden Anstalten über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Frauen über längere Zeit – bis zu 9 Stunden im Monat – Besuch empfangen können.

c) Familienorientierung

In § 24 LStVollzG SH ist bestimmt, dass Gefangene Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining erhalten. Kinder und Partner der Gefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. Im Einvernehmen mit dem Jugendamt fördert die Einrichtung den Erhalt und die Pflege der Beziehung der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern, insbesondere wenn sich die Kinder in einer Fremdunterbringung befinden. Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten.

Hamburg hat keine besonderen gesetzlichen Regelungen zu familienunterstützenden Angeboten. Gleichwohl hat die Arbeit in der Praxis an und mit den Familien der inhaftierten Frauen hohe Priorität.

d) Mütter mit Kindern

§ 21 HmbStVollzG bestimmt, dass ein Kind einer Gefangenen unter 5 Jahren gemeinsam mit seiner Mutter in der Anstalt untergebracht werden kann, wenn es dem Kindeswohl dient. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören. Solche Regelungen finden sich im Landesstrafvollzugsgesetz von Schleswig-Holstein nicht.

e) Vollzugsöffnende Maßnahmen (Ausgang/Urlaub)

In Schleswig-Holstein kann nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 LStVollzG SH Gefangenen Langzeitausgang bis zu 30 Tage im Vollstreckungsjahr gewährt werden. In Hamburg beträgt die Dauer der Freistellung von der Haft nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 HmbStVollzG bis zu 24 Kalendertage im Vollstreckungsjahr.

Nach § 59 Abs. 3 LStVollzG SH kann den Gefangenen ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu 6 Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Eine § 59 LStVollzG SH entsprechende Regelung besteht in Hamburg derzeit nicht.

III.2.3.1.2. Untersuchungshaft

Unterschiedliche gesetzliche Regelungen bei der Untersuchungshaft finden sich insbesondere bei den Bestimmungen zu Müttern mit Kindern, zum persönlichen Gewahrsam, zum Einkauf, zum Arbeitsentgelt, zu medizinischen Leistungen und zu Sicherheitsbestimmungen.

Besondere Bedeutung hat die Höhe des Arbeitsentgeltes. In Schleswig-Holstein ist bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes 5 % der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zugrunde zu legen (§ 25 UVollzG SH), in Hamburg sind dies 9 % (§ 31 HmbUVollzG).

III.2.3.2. Vollzugliche Unterschiede

Der Frauenvollzug in der JVA Lübeck ist im Vergleich zur TAF in der JVA Billwerder baulich kompakter. Man gelangt direkt aus der Pforte in das ursprünglich als Sozialtherapie errichtete Gebäude. In dem vom Männervollzug abgetrennten Bereich befinden sich auch alle Arbeitsbetriebe sowie beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Der Besuch wird in dem Gebäude durchgeführt und es werden auch Verwaltungsaufgaben (Vollzugsgeschäftsstelle, Arbeitsverwaltung und Zahlstelle) eigenständig wahrgenommen. Berührungspunkte zum Männervollzug bestehen ausschließlich in den Bereichen der schulischen Qualifizierungsmaßnahmen in geringem Umfang sowie in der medizinischen Versorgung.

Im Vergleich hierzu gibt es in Hamburg in der TAF in der Unterbringung, den Betrieben, der Ausbildung, den Besuchszeiten und der medizinischen Versorgung keinen Kontakt zum Männervollzug. Sofern sich die Örtlichkeiten auf dem Gelände des Männervollzuges befinden, werden gesonderte Zuführungen durchgeführt und Zeiten für die Frauen vorgehalten, so dass kein Kontakt zum Männervollzug stattfindet.

Unter welchen Voraussetzungen die Gefangenen auf ihren Hafträumen eingeschlossen werden dürfen, regeln die Einschlusszeiten. Die Einschlusszeiten sind in der TAF derzeit vergleichbar mit denen im Frauenvollzug der JVA Lübeck. Der Nachteinschluss in der TAF findet unter der Woche um 18:30 Uhr und am Samstag und Sonntag um 17:30 Uhr statt.

In der JVA Lübeck fand der Einschluss bislang um 19 Uhr statt. Das seit dem 01. September 2016 gültige Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein sieht einen Einschluss von Montag bis Freitag ab 20 Uhr (Nachtzeit) vor. Eine Regelung für die Wochenenden und Feiertage steht noch aus.

Während der Frauenvollzug in der JVA Lübeck eine berufliche Qualifizierung lediglich im Bereich der Schneiderei vorhält, existiert in der TAF ein vielfältigeres und differenzierteres Angebot. Grundlage für die Zuweisung in die einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen ist eine umfassende Kompetenzfeststellung, bei der die individuellen Förderbedarfe und vorhandenen Potentiale der Frauen identifiziert werden. Ein ähnliches Profiling kommt in der JVA Lübeck bei den Frauen zum Einsatz, bei denen eine umfassende Vollzugsplanung sinnvoll ist. Dies ist vor allem bei Frauen mit einer Haftzeit von über einem Jahr der Fall.

Bislang konnten Strafgefangene in Schleswig-Holstein eine Stunde Besuch im Monat erhalten. Das am 01.09.2016 in Kraft getretene Landesstrafvollzugsgesetz in Schleswig-Holstein will im Rahmen der Familienorientierung den Erhalt der Beziehungen zu Angehörigen und Kindern fördern. Es sieht deshalb eine Ausweitung der Besuchszeiten und die Möglichkeit von Langzeitbesuchen vor. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind grundsätzlich zwei

Stunden Besuch im Monat und für Angehörige weitere zwei Stunden vorgesehen. Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Gefangenen erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden. Darüber hinaus kann die Anstaltsleitung mehrstündige, unüberwachte Langzeitbesuche zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären und partnerschaftlichen Kontakte förderlich erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. Die Konzeption für den Langzeitbesuch in der JVA Lübeck sieht vor, dass nur Gefangene zugelassen werden können, die sich grundsätzlich mindestens 18 Monate in Haft befunden haben; hiervon sechs Monate in der JVA Lübeck.

In der TAF umfasst die Regelbesuchszeit in der Strafhaft zwei Mal eine Stunde im Monat. Zur Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen außerhalb des Vollzuges, insbesondere zu den Kindern, wird bei Eignung der Frauen in der TAF unbewachter Familienlangzeitbesuch und zusätzlich unüberwachter Langzeitbesuch genehmigt.

So kann bei entsprechender Eignung der Frau monatlich ein Familienlangzeitbesuch (vier Stunden) zur Kontaktaufrechterhaltung zu den eigenen Kindern mit bis zu 5 eigenen Kindern oder Großkindern zusätzlich zum Regelbesuch erfolgen. Die Genehmigung hierzu kann bereits nach vier Wochen Aufenthalt in der TAF erteilt werden, um den Kontakt zu den Kindern von Anfang der Haftzeit an aufrechtzuerhalten.

Am Langzeitbesuch dürfen gleichzeitig bis zu drei besuchende Personen einschließlich begleitender Kinder teilnehmen. Langzeitbesuche können bei entsprechender Eignung nach in der Regel 6 Monaten Aufenthalt in der TAF genehmigt werden. Sie haben eine Dauer von 3 Stunden.

Alle drei Besuchsformen in Hamburg (Regelbesuch, Familienlangzeitbesuch und Langzeitbesuch) können kumulativ genehmigt werden, so dass eine inhaftierte Frau in der TAF auf bis zu 9 Stunden Besuch im Monat kommen kann.

Im Frauenvollzug der JVA Lübeck werden aus dem geschlossenen Vollzug umfangreiche vollzugsöffnende Maßnahmen in Form von Ausführungen, Ausgang und Urlaub gewährt. Bei Eignung werden die Frauen auch in den offenen Vollzug verlegt, welcher 11 Plätze vorsieht.

In Hamburg werden bei Eignung gem. § 12 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG ebenfalls Lockerungen aus dem geschlossenen Frauenvollzug heraus gewährt (Ausführungen, Begleitausgang, Ausgang, Freistellung von der Haft/Urlaub). Lediglich der in § 12 Abs. 1 Ziff. 5 Alt. 2 HmbStVollzG normierte „Freigang“ kommt aus dem geschlossenen Bereich nur in Einzelfällen in Betracht. Grundsätzlich wird bei Eignung der Frauen eine Verlegung in den offenen Vollzug vorgenommen, von wo aus auch der Freigang praktiziert wird.

Im Gegensatz zur JVA Lübeck verfügt die TAF über eine Mutter-Kind-Station für eine kurzfristige Unterbringung von Mutter und Kind. Schleswig-Holstein verlegt Mütter mit Kindern in die JVA Vechta.

III.2.3.3. Zwischenergebnis

Auch im Bereich des Frauenvollzuges wird bei der Betrachtung der Unterschiede in beiden Ländern deutlich, dass die Gemeinsamkeiten bereits heute überwiegen. Entsprechend den Jugendstrafgefangenen aus Hamburg, die in Schleswig-Holstein von den umfangreichen Ausbildungs- und Qualifizierungsangeboten profitieren würden, verhält es sich bei den weiblichen Strafgefangenen aus Schleswig-Holstein bei einer zukünftigen Unterbringung in der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder.

B. Kooperationsmodell

Durch Zusammenlegung von vergleichsweise kleinen Vollzugsgruppen soll ein breiteres Behandlungsangebot bei gleichzeitiger Erreichung von Synergieeffekten ermöglicht werden. Je größer die Gefangenengruppe umso größer und differenzierter kann dann das Angebot im Bereich Ausbildung und Qualifizierung ausgestaltet werden. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Prüfung steht die Erarbeitung eines inhaltlich anspruchsvollen und umfassenden Vollzugskonzeptes, das den Vollzug – über Ländergrenzen hinweg - bei der Reintegration des Gefangenen in die Gesellschaft unterstützt. Durch ein solches Vollzugskonzept werden die Gefangenen zukünftig von den besonderen Stärken des Jugendstraf- und Frauenvollzuges – gerade im Bereich Ausbildung und Qualifizierung - profitieren können. Die zentrale Ausbildungsanstalt in Neumünster bietet den Jugendstrafgefangenen hierzu umfangreiche Möglichkeiten, um eine individuelle und bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen. Auch im Bereich des Frauenvollzuges profitieren die Strafgefangenen aus Schleswig-Holstein bei den Arbeits-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von dem umfangreichen Angebot der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder. Die Erhaltung der bereits jetzt in beiden Ländern bestehenden Standards wird hierbei ebenfalls berücksichtigt. Die Kooperation bietet vielmehr die Möglichkeit den bereits jetzt qualitativ hochwertigen Strafvollzug in beiden Ländern durch Synergien und optimierten Einsatz von Personal und Sachmitteln noch zu verbessern.

In den Ländern Hamburg und Schleswig - Holstein gelten, wie im Teil A unter III.1.3.1. und III.2.3.1. dieses Berichts dargestellt, unterschiedliche Gesetze über den Vollzug von Jugend-, Straf- und Untersuchungshaft. Sobald Gefangene eines Landes in einer Vollzugsanstalt des anderen Landes aufgenommen sind, ist auf sie das einschlägige Vollzugsgesetz des jeweils aufnehmenden Landes anzuwenden. Das Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein wird neugefasst werden. Es wird sich an dem am 01.09.2016 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz orientieren. Voraussichtlich wird auch für junge Gefangene Privatkleidung zugelassen und der Schusswaffengebrauch wird als Mittel des unmittelbaren Zwangs innerhalb der Anstalten eingeschränkt werden. Auch in anderen Bereichen, in denen das Strafvollzugsgesetz Neuregelungen getroffen hat (z. B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen), werden Anpassungen erfolgen. Weitere noch zu klärende Punkte bei der Ausgestaltung des Vollzuges können im Rahmen des Staatsvertrages Berücksichtigung finden.

Die obige Darstellung unter A.III.2.3 hat gezeigt, dass es zwischen dem am 01. September 2016 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holsteins und dem Hamburger Strafvollzugsgesetz im Bereich des Frauenvollzuges unterschiedliche gesetzliche Regelungen

gen gibt. Bei Abschluss eines Staatsvertrages muss entschieden werden, wie die in Schleswig-Holstein neu gesetzten Standards in Hamburg übernommen werden können.

I. Integration der Jugendstrafhaft aus Hamburg in den Jugendvollzug in Schleswig-Holstein

Grundlage für den Vollzug der Jugendstrafe bei den jungen Gefangenen, die aus Hamburg nach Schleswig-Holstein verlegt werden, ist das Schleswig-Holsteinische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007.

I.1. Organisation

I.1.1. Verlegungsvorbereitung aus Hamburg

Die Mehrzahl der hamburgischen Jugendstrafgefangenen wird aus der Untersuchungshaft heraus in die Jugendstrafhaft aufgenommen. In der Untersuchungshaft wird entsprechend § 75 HmbUVollzG ein Förder- und Erziehungsplan für die Gefangenen erstellt. Für die Gefangenenpersonalakte werden die erforderlichen Unterlagen unter anderem aus den Bereichen Vorstrafen, Anamnese und Schulabschlüsse zusammengestellt. Es wird im Rahmen der Untersuchungshaft ein Profiling im Bereich Beruf und Schule durchgeführt. Zur Kompetenzfeststellung werden leistungsdiagnostische Instrumente wie ‚hamet‘ (ein Test zur Ermittlung beruflicher, insbesondere handwerklicher, Kompetenzen) sowie verschiedene Intelligenztests eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt im Bereich der Persönlichkeits- und Kriminalprognostik eine Risiko- und Schutzfaktorenanalyse; zudem werden Tests und Messverfahren zur Ermittlung der intellektuellen Leistungsfähigkeit angewandt. Eine Ersetzung bzw. Ergänzung dieser Diagnostikverfahrens durch Aufnahme der in Schleswig-Holstein verwendeten Verfahren ist ohne weiteres möglich und wird den Übergang zwischen der in Hamburg vollzogenen Untersuchungshaft und der Strafhaft in Schleswig-Holstein vereinfachen. Bereits unmittelbar nach der Inhaftierung eines jungen Gefangenen werden die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe übermittelt und in der weiteren Ausgestaltung der Inhaftierung berücksichtigt.

Weiterhin werden bereits im Stadium der Untersuchungshaft soziale Trainingsprogramme, Drogenberatung und ggf. therapeutische Einzelgespräche angeboten, um dem Förder- und Erziehungsbedarf der Jugendlichen gerecht zu werden, die dann in der Strafhaft fortgesetzt werden können. Beispielsweise werden im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung neben der Alphabetisierung Kurse für Deutsch als Zweitsprache angeboten. Weiterhin wird eine Berufsfindungswerkstatt sowie Elementarschulunterricht und im Bereich EDV ein „Computerführerschein“ zum Angebot gehören. Qualifizierungsangebote im Bereich Garten- und Landschaftsbau und eine Grundqualifizierung im Bereich Gebäudereinigung werden vorgehalten. Daneben gibt es weitere arbeitstherapeutische Angebote.

Für die Vorbereitung der Verlegung der Jugendstrafgefangenen aus der Untersuchungshaft in Hamburg in die Jugendstrafhaft ist ein integriertes System zu etablieren. Bei der Erstellung des Vollzugsplanes ist sicherzustellen, dass dies in Abstimmung beider Länder geschieht, so dass die Planung und ggf. auch Durchführung von Maßnahmen bereits in der U-Haft beginnen kann mit der Sicherheit, dass die U-Haft-Zeit genutzt und ein sinnvoller Anschluss in Schleswig-Holstein gewährleistet wird. Denkbar ist es, dass die Gefangenen bereits vor der Verlegung durch einen Vertreter aus Hamburg in Schleswig-Holstein vorgestellt werden. Die Ausgestaltung dieses integrierten Systems im Detail ist Gegenstand der weiteren vertieften Prüfung.

I.1.2. Zuständigkeiten der Anstalten Neumünster und Schleswig

Aus Hamburg sollen bis zu 55 zur Jugendstrafe verurteilte Gefangene übernommen werden. Nicht übernommen werden junge Gefangene mit einem kurzen Rest von 4-6 Monaten Jugendstrafe. Ein Verbringen nach Schleswig-Holstein für einen kurzen Zeitraum wäre nicht zielführend, da weitere Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in diesem Zeitraum nicht durchgeführt werden könnten und unmittelbar nach dem Antritt der Jugendstrafe bereits mit der Entlassungsvorbereitung zu beginnen wäre. Diese Gefangenengruppe wird anstatt dessen bis zum Entlassungszeitpunkt die in der Untersuchungshaft in Hamburg begonnen Maßnahmen fortsetzen.

Im Haus D der JVA Neumünster stehen auf zwei Abteilungen 55 Plätze zur Verfügung. In Einzelfällen kommt auch eine Unterbringung in der Sozialtherapie der JA Schleswig in Betracht. Die dann noch im Haus D der JVA Neumünster zur Verfügung stehenden 25 Haftplätze reichen für die schleswig-holsteinischen jungen Gefangene für die Ausbildung aus.

In Hamburg werden Plätze des offenen Vollzuges vorgehalten. Junge Gefangene, die für die Verlegung in den offenen Vollzug geeignet sind, werden zurück nach Hamburg verlegt.

Ob in Hamburg weitere Plätze, beispielsweise für Besuchsüberstellungen oder für Gerichtstermine, vorgehalten werden, ist eine weitere Prüffrage.

I.1.3. Aufnahmeverfahren

Der überwiegende Teil der jungen Hamburger Gefangenen wird in dem Jugendvollzugsbereich der JVA Neumünster untergebracht.

Das durchzuführende Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefan-

genen nach der Entlassung notwendig erscheint. Insbesondere ist hier vertieft zu prüfen, wie die Maßnahmen aus der Untersuchungshaft in Hamburg und der Strafhaft in Schleswig-Holstein ineinandergreifen können, dass keine Informationen verloren gehen und unnötige Beziehungsabbrüche vermieden werden können.

Für die jungen Hamburger Gefangenen, die zur Vollstreckung der Jugendstrafe in die JVA Neumünster geladen werden, wird immer das Aufnahmeverfahren in Schleswig-Holstein durchgeführt.

I.1.4. Zu- und Vorführungen

Hinsichtlich der Zuführungen aus Hamburg in die JVA Neumünster erscheint es sinnvoll, dass diese entweder im Einzeltransport durch die Hamburger Transportabteilung oder über den Sammeltransport des schleswig-holsteinischen Vollzuges (jeden Dienstag und Donnerstag) erfolgen.

Es ist zu prüfen, wie während der Haft notwendig werdende Vorführungen nach Hamburg grundsätzlich durchgeführt werden.

I.1.5. Zuständigkeit der Vollstreckungsleitung/Vollstreckungsbehörde

Die Vollstreckung von Jugendstrafen obliegt gemäß § 82 JGG einem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Für die Einleitung der Vollstreckung einer Jugendstrafe eines in Hamburg nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist grundsätzlich der im ersten Rechtszug erkennende Jugendrichter zuständig, § 84 Abs. 1 JGG. § 84 Abs. 2 JGG regelt den Fall, dass die erstinstanzliche Entscheidung nicht durch einen Jugendrichter oder ein Jugendschöffengericht getroffen wurde. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einleitung der Vollstreckung einer Hamburger Jugendrichterin bzw. einem Hamburger Jugendrichter obliegt. Diese weisen den Verurteilten in die zuständige JVA ein.

Nach der Aufnahme des Verurteilten in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Einrichtung geht die Vollstreckungsleitung kraft Gesetzes auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, § 85 Abs. 2 JGG. Die Vollstreckungsleitung geht somit nach der Aufnahme des Verurteilten in der JA Schleswig oder JVA Neumünster auf einen schleswig-holsteinischen Jugendrichter über, dieser Wechsel ist fachlich vertretbar, Nachteile für die Jugendlichen sind nicht zu befürchten.

Wird durch die zuständigen Mitarbeiter der JVA in Schleswig-Holstein entschieden, dass ein in Hamburg verurteilter Jugendstrafgefangener gemäß § 13 Abs. 2 JStVollzG SH im offenen

Vollzug unterzubringen ist, erfolgt eine Verlegung in die in Hamburg zu errichtende Anstalt des offenen Vollzuges für junge Gefangene. Da es sich – trotz der Möglichkeit einer Rückverlegung – um eine endgültige Verlegung in eine Hamburgische Anstalt handelt, geht die Vollstreckungsleitung in diesem Fall kraft Gesetzes wieder auf einen Hamburger Jugendrichter über, § 85 Abs. 2 JGG.

Beschließt der zuständige Vollstreckungsleiter, dass ein Rest der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen ist (§ 88 JGG) und der bedingt entlassene Gefangene dann seinen Wohnsitz in Hamburg nimmt bzw. dies abzusehen ist, kann der schleswig-holsteinische Vollstreckungsleiter die Vollstreckungsleitung widerruflich an einen hamburgischen Jugendrichter abgeben, da in diesem Fall ein wichtiger Grund gemäß § 85 Abs. 5 JGG vorliegt (RiJGG zu §§ 82 - 85, VI. 8). Auch die Bewährungsaufsicht geht mit der Vollstreckungsleitung auf den hamburgischen Jugendrichter über. Im Falle eines Bewährungswiderrufs und einer erneuten Aufnahme des Verurteilten in der Jugendstrafanstalt erfolgt eine Rückübernahme der Vollstreckungsleitung durch den schleswig-holsteinischen Jugendrichter.

Im Rahmen des Wechsels des Vollstreckungsleiters ist im Rahmen der Kooperation sicherzustellen, dass der jeweils zuständige Vollstreckungsleiter schnell und umfassend informiert wird, dies ist im Rahmen der weiteren Prüfung zu vertiefen.

I.2. Gestaltung des Vollzuges

I.2.1. Unterbringung/Räumliches Konzept

Die jungen Gefangenen werden im Haus D, das sich im hinteren Bereich der Liegenschaft der JVA Neumünster befindet, untergebracht. Grundsätzlich sind hier für die jungen Gefangenen 80 Plätze vorgesehen. Die derzeit genutzten 59 Haftplätze untergliedern sich wie folgt: Auf jeder der 3 Ebenen befindet sich eine wohngruppenähnliche Situation mit 8 Haftplätzen, einem Aufenthaltsbereich und einer Abteilungsküche. Darüber hinaus bestehen 17 bzw. 18 weitere Haftplätze, die in zwei Bereiche aufgeteilt werden können. Auf jeder Abteilung steht ein Gruppenraum sowie ein Dusch- und Waschraum zur Verfügung. Bei den Hafträumen handelt es sich ausschließlich um Einzelhafträume. Jeder Einzelhaftraum hat eine Größe von 9,49 m² und eine baulich abgetrennte Toilette mit einer Größe von 1,16 m² und Zwangsentlüftung.

I.2.2. Schwerpunkte des Behandlungsangebotes, Arbeit und Qualifikation

Im Haus D werden die jungen Gefangenen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern intensiv betreut. Diese sind den Abteilungen fest zugeordnet, so dass eine enge persönliche Betreuung möglich ist.

Es bestehen verschiedene Freizeit- und Sportmöglichkeiten im Jugendvollzugsbereich. Außerdem steht die neu errichtete Sporthalle auch für junge Gefangene zur Verfügung. Ein eigens eingestellter Sportpädagoge bietet Sport für die Gefangenen der JVA Neumünster an. In Einzelfällen können junge Gefangene auch an Freizeitangeboten der Erwachsenenanstalt teilnehmen. Dies betrifft insbesondere kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte).

Die JVA Neumünster ist zentrale Ausbildungsanstalt des Landes und verfügt über ein Pädagogisches Zentrum, in dem mit eigenen und externen Lehrkräften allgemeinbildender Schulunterricht sowie Berufsschulunterricht und Sprachkurse angeboten werden. Bei den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen handelt es sich um Vollausbildungen oder Umschulungen im dualen Ausbildungssystem sowie um Teilqualifizierungen in verschiedenen Gewerken. Des Weiteren besteht ein arbeitstherapeutisches Angebot. Die bereits vorhandene hohe Beschäftigungsquote im Jugendbereich der JVA Neumünster kann auch bei Übernahme der Jugendstrafgefangenen aus Hamburg gewährleistet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass für die Hamburger Gefangenen zusätzliche Maßnahmen vorzuhalten sind, da manche Gefangene aus Hamburg die Anforderungen für die derzeitigen Qualifizierungsangebote nicht erfüllen. Erforderlich werden insbesondere zusätzliche Sprachkurse sowie Angebote für eine schulische Grundbildung.

Bei den schulischen und beruflichen Maßnahmen werden junge und erwachsene Gefangene gemeinsam ausgebildet. Die langjährigen Erfahrungen in der JVA Neumünster haben gezeigt, dass die gemeinsame Ausbildung überwiegend positive Aspekte innehat. Beobachtungen und Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in der Vergangenheit gezeigt, dass es sehr viel positive Einflussnahme der erwachsenen Gefangenen auf die jugendlichen Inhaftierten geben kann.

Da die Haftzeit häufig für eine Vollausbildung nicht reicht, besteht die Möglichkeit, einzelne Module in der JVA Neumünster zu absolvieren. Eine Anschlussausbildung muss am Wohnort des Gefangenen gefunden werden.

I.2.3. Sozialtherapie in der JA Schleswig

Die Sozialtherapeutische Abteilung verfügt über 30 Haftplätze, die auf vier Wohngruppen (mit 7 bzw. 8 Haftplätzen) verteilt sind. Das Vorliegen einer Indikation für die Aufnahme wird zunächst im Rahmen der Aufnahmekonferenz – u.a. in Abstimmung mit der Abteilungsleitung der SothA – in der JA Schleswig besprochen. Geprüft werden personenbezogene (fremdgefährdende) Delikte. Hierbei erfolgt bei Sexualstraftätern sowie Tötungsdelinquenten obligatorisch eine Prüfung, bei Raub- und Körperverletzungsstraftaten u.a. anhand der Tathergangsmerkmale unter Bezugnahme auf delinquenzhypothetische Überlegungen. In bestimmten Fällen kommen auch Brandstiftungsdelikte in Betracht. Im Rahmen der Aufnahmekonferenz wird zudem in die Planung einbezogen, dass die Mindestverweildauer in Abhängigkeit vom vorliegenden Behandlungskonzept in der Regel 14 Monate beträgt (davon mindestens acht Wochen „Probephase“). Das vorliegende Gesamtstrafmaß respektive der verbleibende Strafrest nach Rechtskraft sollte hierbei die Möglichkeit einer bedingten Strafrestaussetzung oder der Verlegung in den offenen Vollzug zulassen. Die Gefangenen werden frühzeitig über die grundsätzliche Möglichkeit, die Inhalte und Ziele einer sozialtherapeutischen Behandlung aufgeklärt. Für eine solche Behandlung sind die Inhaftierten gehalten, sich schriftlich unter Angabe ihrer Motivation zu bewerben. Im Rahmen einer Orientierungs- und Motivationsphase („Probephase“) werden (u.a. durch die Teilnahme an ersten Gruppenangeboten) die Authentizität von Therapiemotivation sowie die Therapiefähigkeit in Bezug auf die kognitive Leistungskapazität geprüft.

I.2.4. Vollzugslockerungen

Grundlage für Gewährung von Vollzugslockerungen ist das schleswig-holsteinische Jugendstrafvollzugsgesetz. In Betracht kommen insbesondere Ausführungen, Ausgänge mit und ohne Begleitung, Außenbeschäftigung, Freigang und die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger. Als weitere vollzugsöffnende Maßnahme kommt die Gewährung von Urlaub in Betracht. Wie bisher werden aus dem Jugendbereich der JVA Neumünster vollzugsöffnende Maßnahmen in größerem Umfang gewährt als derzeit durch die JVA Hahnöfersand möglich ist. Vollzugslockerungen nach Hamburg können ermöglicht werden.

I.2.5. Besuch

Klärungsbedürftig sind Einzelfragen zum Besuch. Neumünster ist über die Bahnverbindung von Hamburg aus gut zu erreichen. Der Gehweg vom Bahnhof zur JVA beträgt etwa 20 Minuten. Es besteht auch eine Busverbindung.

Der Besuch wird grundsätzlich in der JVA Neumünster durchgeführt. Für die wenigen Gefangenen, die in der JA Schleswig untergebracht sind, wird der Besuch dort durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen sollten Besuchsüberstellungen nach Hamburg erfolgen.

Den jungen Gefangenen stehen monatlich vier Stunden Besuch zur Verfügung. Besuchstage sind Montag, Mittwoch und Freitag bis Sonntag. Besuche von vorhandenen Kindern der Gefangenen werden nicht auf die Besuchszeit angerechnet.

I.2.6. Verlegungen in den offenen Vollzug

Verlegungen in den offenen Vollzug sind nach dem schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetz möglich. Eine Verlegung wird in den offenen Vollzug nach Hamburg erfolgen. Nach einer Verlegung in den offenen Vollzug in Hamburg geht die Vollstreckungsleitung auf eine/n Hamburger Richter/in über (vgl. Ziffer B.I.1.5).

I.2.7. Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement

Solange die hamburgischen Jugendstrafgefangenen in schleswig-holsteinischen JVAen untergebracht sind, sind sie schleswig-holsteinische Gefangene, die an allen Maßnahmen und Angeboten der Anstalten teilhaben. Bundesgesetzliche Zuständigkeiten, insbesondere der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe, bleiben bestehen. Dies gilt auch für die Zuständigkeiten der Behörden Hamburgs im Bereich der öffentlichen Fürsorge, solange es vor Inhaftierung eine Zuständigkeit in Hamburg gegeben hat. Aufgrund der geänderten und sich weiter verändernden Entscheidungspraxis (mehr als 60% der inhaftierten Jugendstrafgefangenen werden zum Strafbefehl, d.h. ohne Unterstellung unter die Aufsicht eines Jugendbewährungshelfers entlassen) ist in Ergänzung zur Zuständigkeit der Jugendbewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe die Einrichtung eines strukturierten, koordinierten und zielorientierten Übergangsmanagements erforderlich.

Das Übergangsmanagement im Rahmen einer gut organisierten Entlassungsvorbereitung – 6 Monate vor voraussichtlichem Entlassungstermin bis 6 Monate nach der Entlassung – soll-

te durch die Freie- und Hansestadt Hamburg gesteuert werden. Dies führt zu einer durchgehenden Hilfe durch einen verlässlichen Fallmanager, der mit allen Strukturen und Hilfsangeboten der Freien und Hansestadt Hamburg vertraut ist und persönliche Kontakte zu wichtigen Kooperationspartnern pflegt. Der Übergang aus der Haft in Schleswig-Holstein in die Freiheit wird durch die konstante Begleitung durch diesen Fallmanager, der mit der Entwicklung des Jugendlichen in der Haft einerseits, mit den Strukturen Hamburgs andererseits vertraut ist, auch in persönlich-emotionaler Hinsicht begleitet. Es kommt durch diese Konstellation nicht zu einem Abbruch aller in der Haft aufgebauten persönlichen Bindungen.

Die Fallmanager sollten mit einem Teil ihrer Arbeitszeit in den Anstalten vor Ort sein, um den Kontakt mit dem Jugendstrafgefangenen aufzubauen und alle Informationen über dessen Entwicklung in der Haft zu erlangen. Daneben sollte es eine Erreichbarkeit in Hamburg für die Zeit nach der Entlassung geben (Kontakt mit entlassenen Klienten, Netzwerkarbeit in Hamburg). Durch die Konzentration des Übergangsmanagements auf wenige zentrale Ansprechpartner wird eine enge Vernetzung nach Schleswig-Holstein mit intensivem Austausch mit den dortigen Vollzugsmitarbeitern einerseits, aber auch wieder zurück nach Hamburg (z.B. zur Jugendberufsagentur und zu örtlichen freien Trägern mit ihren Angeboten) gewährleistet.

Diese Aufgaben könnten gut in der bereits etablierten Struktur der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) in Kooperation mit freien Trägern wahrgenommen werden. Hier ist auch mit der Beratungsstelle für Haftentlassene bereits eine Anlaufstelle in Hamburg eingerichtet. Die für die neue Klientel einzuplanende zusätzliche Personal- und Sachmittelausstattung plus der Mittel für einzubindende freie Träger (immer unter Berücksichtigung der Reisezeiten und –kosten) müssen noch ermittelt und im Budget für die Verlagerung des Vollzuges eingeplant werden. Dabei muss der Mehraufwand für die JGH und JBH durch höhere Fahrtkosten, größeren Personalaufwand durch Dienstreisen sowie Abstimmungs- und Organisationsaufwand in die Planungen einbezogen werden.

Kooperationsvereinbarungen mit den für die Reintegration wichtigen Partnern (insbesondere dem Vollzug in Schleswig-Holstein, der Jugendgerichts- und Jugendbewährungshilfe, Jugendberufsagentur, Schulbehörde) sind zu erarbeiten und vor der Verlagerung abzuschließen, um sicherzustellen, dass das hohe Niveau des derzeit in Vollzug befindlichen Übergangsmanagements gehalten wird.

I.3. Personal

Die Übernahme von bis zu 55 jungen Gefangenen aus Hamburg, die im Haus D der JVA Neumünster untergebracht werden, hat die Ausstattung des Hauses D mit dem erforderlichen Personal zur Folge.

Ein weiterer Personalaufwand entsteht durch begleitete Lockerungen, z.B. Ausführungen zu Behördengängen oder zur Eruiierung des sozialen Umfeldes in Hamburg, sowie durch Transportfahrten.

Ebenso entsteht ein zusätzlicher Bedarf an externen Fachkräften für Beratung und Therapiemaßnahmen. Die Höhe kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

II. Integration des geschlossenen Frauenvollzugs aus Schleswig-Holstein in den Hamburger Frauenvollzug

Aufgrund der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 unterliegt auch der Bereich des Frauenvollzuges unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen in Hamburg und Schleswig-Holstein. Wie bereits im Teil A unter III.2.3.1 dargelegt, bestehen trotz der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen jedoch weit mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede. Bei der Integration des geschlossenen Frauenvollzuges aus Schleswig-Holstein gelten demgemäß dann die Hamburgischen Vollzugsgesetze. Die nähere Ausgestaltung derzeit noch zu klärender Fragen der Angleichung hat dann im Rahmen des Staatsvertrages erfolgen.

II.1. Organisation

II.1.1. Zuständigkeit

Im Falle der Kooperation wäre die TAF in Hamburg für den Vollzug der Untersuchungshaft an jugendlichen und erwachsenen weiblichen Gefangenen aus Hamburg und Schleswig-Holstein zuständig. Zudem würde die Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen aus Hamburg und Schleswig-Holstein in der TAF vollzogen. Bei Eignung für den offenen Vollzug werden die Strafgefangenen aus Hamburg in die JVA Glasmoor verlegt, wohingegen die für den offenen Vollzug geeigneten Frauen aus Schleswig-Holstein zunächst in die JVA Lübeck verlegt werden.

II.1.2. Aufnahmeverfahren

Derzeit findet die Aufnahme in Hamburg zentral über die Untersuchungshaftanstalt statt. Im Rahmen der weiteren Prüfung wird erwogen die aus Schleswig-Holstein stammenden Frauen direkt in der TAF aufzunehmen.

II.1.3. Zu- und Vorführungen, Haftantritte

Die Aufstockung der Plätze des Frauenvollzuges wird Zuführungen in verschiedenen Bereichen der TAF erforderlich machen.

So sind die Frauen zum Beispiel für Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen regelmäßig in das Haupthaus der TAF zu verbringen. Hierbei ist jeweils eine Begleitung durch das Personal notwendig.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Vorführungen. Es wird regelmäßig der Fall sein, dass Frauen aus Schleswig-Holstein zu einem Gerichtstermin in Schleswig-Holstein vorgeführt werden müssen. Von welchen Landesbeamten diese Vorführungen durchgeführt werden und wie die Finanzierung ausgestaltet sein wird, bedarf noch einer Abstimmung im weiteren Prüfungsverlauf.

II.1.4. Vollstreckungsleitung /Vollstreckungsbehörde

Gem. § 451 Strafprozessordnung (StPO) erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde.

Sachlich zuständig ist gem. § 4 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) die Staatsanwaltschaft beim jeweiligen Landgericht.

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Gericht des ersten Rechtszuges. Wenn die Vollstreckungsanordnung außerhalb des eigenen Landes vollzogen werden soll, darf nach § 9 Abs.1 S. 1 StVollstrO die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft diejenige des anderen Landes um Vollstreckungshilfe ersuchen. Regelmäßig jedoch lädt die Staatsanwaltschaft den Verurteilten unmittelbar zum Strafantritt in die JVA eines anderen Landes.

Ist somit eine Frau beispielsweise vor dem Amtsgericht Reinbek zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, ist die Staatsanwaltschaft in Lübeck grundsätzlich für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zuständig, da das AG Reinbek dem Landgerichtsbezirk Lübeck angehört. Die Staatsanwaltschaft in Lübeck wäre dann für die Vollstreckungsanordnung der Freiheitsstrafe zuständig und würde die verurteilte Frau direkt zum Strafantritt in der TAF in Hamburg laden.

II.2. Gestaltung des Vollzuges

II.2.1. Unterbringungen/Räumliches Konzept

II.2.1.1. Unterbringung in der TAF

In der TAF werden bei Durchführung der Kooperation insgesamt 135 Plätze für Frauen in Haft zur Verfügung stehen. Diese werden ermöglicht durch die Hinzugewinnung einer weiteren Station im Haus 7 mit insgesamt 35 Haftplätzen.

Die interne Aufteilung würde wie folgt aussehen:

40 Haftplätze wären für die Untersuchungshaft ausgewiesen und 95 Haftplätze stünden für die Strafhaft zur Verfügung. Die Strafhaft wäre dann auf zwei Häuser aufgeteilt. 60 Frauen würden im Haupthaus der TAF untergebracht und 35 Frauen in Haus 7. Zusätzlich werden 10 Haftplätze für Frauen in der Untersuchungshaftanstalt vorgehalten, so dass im Fall der Durchführung der Kooperation insgesamt 145 Haftplätze zur Verfügung stünden.

Für den Bereich der möglichen Kooperation im Frauenvollzug haben die Prüfungen des Zahlenwerks der letzten fünf Jahre ergeben, dass Hamburg bei der geplanten Haftplatzanzahl von insgesamt 135 Haftplätzen in der TAF Billwerder und den 10 weiteren Plätzen in der UHA, Schleswig-Holstein 60 Haftplätze im geschlossenen Vollzug garantieren könnte. Diese könnten dann aus 45 Plätzen für die Strafhaft und 15 Plätzen für die Untersuchungshaft bestehen.

Mehr als insgesamt 135 Plätze können für weibliche Inhaftierte in der TAF nicht geschaffen werden.

Erforderlichenfalls könnte im Einzelfall die Binnendifferenzierung zwischen den Abteilungen zeitweise angepasst werden, um die Aufnahme weiterer Gefangener in Spitzenbelegungszeiten zu ermöglichen. Sollten beispielsweise zu einem Zeitpunkt insgesamt mehr als 40 Frauen in Untersuchungshaft sein, gleich ob sie ursprünglich aus Hamburg oder aus Schleswig-Holstein kommen, müssten diese vorübergehend in einer Strafhaftabteilung untergebracht werden, wobei dies die garantierte Anzahl von 60 Haftplätzen für Schleswig-Holstein insgesamt jedoch unberührt ließe. Eine der aktuellen Situation angepasste Belegung auf den verschiedenen Stationen ist somit möglich, eine Erweiterung der Gesamtanzahl der aufzunehmenden Personen jedoch nicht.

Nach dem Vollstreckungsplan ist die TAF Billwerder auch zuständig für die Untersuchungshaft an jugendlichen und heranwachsenden weiblichen Gefangenen. Getrennte Plätze stehen hierfür, wie bereits zur Zeit der alten TAF der JVA Hahnöfersand, nicht zur Verfügung.

Auf diese junge Inhaftiertengruppe sind lediglich die ergänzenden Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 72 bis 83 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes anzuwenden.

So wie bei der Unterbringung auf den Stationen keine Differenzierung nach dem Alter der Insassen erfolgt, gibt es auch keine Trennung der Gefangenen in Bezug auf unterschiedliche Deliktgruppen.

Es wird bei der Belegung der Stationen auch nicht nach dem Herkunftsland differenziert. Die zukünftigen Gefangenen aus Schleswig-Holstein werden nicht getrennt von den Gefangenen aus Hamburg untergebracht. Eine Binnendifferenzierung erfolgt somit ausschließlich nach den persönlichen Bedürfnissen der Insassinnen und den vollzuglichen Anforderungen.

Bei einer Erweiterung des Frauenvollzuges ist die für die Betreuung der Gefangenen wichtige Aufteilung in überschaubare Einheiten weiterhin vorzusehen.

Die strikte Trennung des Frauenvollzuges zum Männervollzug in der Gesamtanstalt Billwerder wird auch bei Inbetriebnahme des Hafthauses 7 gewährleistet werden können. Mit der Aufstockung auf 135 Haftplätze wird es eine Ausweitung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbereichs geben. Das Außengelände ist durch Sichtschutzwände zum Männervollzug hin abgegrenzt. Zudem wird es weiterhin getrennte Nutzungszeiten bei sowohl von Frauen als auch Männern genutzten Räumen (Sporthalle, Besuchszentrum, Einkauf, Kirche, Ambulanz) geben.

II.2.1.2. Unterbringung im offenen Vollzug der JVA Glasmoor

In der JVA Glasmoor werden 19 Haftplätze für den Bereich des offenen Frauenvollzuges vorgehalten. Hierhin werden die Hamburger Frauen verlegt, wenn sie gemäß § 11 Abs. 2 HmbStVollzG für den offenen Vollzug geeignet sind.

II.2.1.3. Unterbringung im offenen Vollzug der JVA Lübeck

Aktuell bestehen ohne zunächst durchzuführende, umfangreiche Baumaßnahmen keine Kapazitäten, die Frauen aus Schleswig-Holstein im offenen Vollzug in Hamburg unterzubringen. Daher ist es vorgesehen, zunächst weiter die derzeit für den offenen Vollzug vorgesehenen Plätze der JVA Lübeck zu nutzen. Allerdings ist es dort geplant, die Platzzahl von 11 auf 9 zu reduzieren. Es muss ein gesicherter Haftraum vorgehalten werden, in dem Frauen, die in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden müssen, kurzfristig untergebracht werden.

Die Frauen im offenen Vollzug sollen überwiegend im Freigangsverhältnis arbeiten. Es muss geklärt werden, wie Arbeitsplätze im Freigangsverhältnis akquiriert werden können.

II.2.2. Arbeit und Qualifikation; Schwerpunkte des Behandlungsangebots

Auch bei der Erweiterung der TAF wird der wichtige Grundsatz der individuellen persönlichen Entwicklung der Frauen im Zusammenspiel von Teilhabe an Behandlungsangeboten weiterhin gewährleistet sein. Durch ein behandlungsorientiertes Anstaltsklima, berufliche Bildungsangebote und unterschiedliche (soziale) Trainings wird eine tragfähige Integrationsperspektive für die Frauen erarbeitet werden.

Insbesondere werden die Angebote der engen persönlichen Betreuung durch Vollzugsbeamte, der psychologischen Versorgung durch psychologische Fachkräfte, die Drogen- und Schuldnerberatung sowie die Kontaktmöglichkeit zu religiösen Bezugspersonen auszubauen sein.

Von großer Bedeutung ist die Ausweitung des Qualifizierungsangebotes für die weiblichen Gefangenen. Bei einer Erweiterung der Haftplätze für Frauen müssten weitere Schulungs- und Arbeitsplätze eingerichtet werden, da die vorhandenen Plätze nicht ausreichend sind.

Erforderlich sind eine Erweiterung der Arbeitsplätze in den vorhandenen Angeboten und die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in neu einzurichtenden Betrieben, um eine ausreichende Beschäftigungsquote zu erreichen. Als Qualifizierungsangebote für die Frauen hält die TAF Angebote im Bereich Gebäudereinigung, Hauswirtschaft, Pflege und EDV bereit. Die Arbeits- und Qualifizierungsangebote werden kontinuierlich angeboten, so dass ein laufender Einstieg ermöglicht werden kann. Angebotsbegleitend wird zusätzlicher Fachunterricht in den Fächern Fachtheorie, Deutsch, Mathematik, Englisch, Deutsch als Fremdsprache und Alphabetisierung angeboten. Es können nach dem derzeitigen Stand bis zu 15 weitere Plätze in den vorhandenen Qualifizierungsmaßnahmen geschaffen werden. Daneben können 15 weitere Arbeits- und Qualifizierungsplätze in neu zu errichtenden Betrieben wie z.B. Garten- und Landschaftsbau vorgehalten werden. Wie weitere Arbeits- und Qualifizierungsplätze geschaffen werden können, bedarf der weiteren Prüfung.

II.2.3. Vollzugslockerungen

Die Gewährung von Lockerungen richtet sich für die Insassen der TAF, unabhängig ob ursprünglich aus Schleswig-Holstein oder Hamburg, nach den §§ 12 ff. HmbStVollzG.

Eine neue Praxis wird sich hier bei Ausführungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 HmbStVollzG von der TAF nach Schleswig-Holstein bilden müssen, da es sich hier um eine Lockerungsform unter Aufsicht von Vollzugspersonal handelt. Erforderliche Ausführungen werden jedoch – unabhängig vom Herkunftsland und unabhängig wohin sie durchgeführt werden sollen – gewährleistet.

Da sich in den vergangenen Jahren in Schleswig-Holstein eine Ausführungspraxis entwickelt hat, die zu umfangreichen Ausführungen zum Beispiel zum Jugendamt oder zur Habesicherung führt, wird es diesbezüglich noch einer vertieften Prüfung bedürfen. Inwieweit und ob diese Praxis mit Hamburger Personal weitergeführt werden kann, ist ebenfalls zu prüfen, da sich die Wegezeiten und somit die Abwesenheitszeiten der in der Anstalt Beschäftigten aufgrund des dann anzufahrenden Flächenstaates erheblich verlängern würden.

II.2.4. Besuch

Es wird voraussichtlich bei einer Erweiterung um 35 Haftplätze keinen Bedarf für die Ausweitung der Regelbesuchszeiten geben, da die JVA Billwerder über ein großes Besuchszentrum verfügt. Die Besuchsräume weisen derzeit noch Vakanzen auf, die dann mit den zusätzlichen Besuchsangeboten aufgefüllt werden könnten. Für den Fall, dass Angehörige aus weiter entfernten Gebieten Schleswig-Holsteins anreisen sollten, ist geplant, die künftige Ausgestaltung der Besuchsregelungen an die bereits bewährte gegenwärtige schleswig-holsteinische Praxis anzupassen, die den Erfordernissen eines Flächenlandes entspricht. Diese Einzelheiten in der Planung und Durchführung sind in der Anstalt jeweils auf die konkreten Bedürfnisse in der Praxis anzupassen.

Es ist vorstellbar, dass die Zeiten für die Langzeitbesuchsformen bei Hinzutreten von weiteren Gefangenen ausgeweitet werden müssten, da die Langzeitbesuche und die Familienlangzeitbesuche sicher aufgrund der Entfernungen der Angehörigen von besonderem Interesse sein könnten. Eine Erweiterung der Möglichkeiten der Durchführung der Langzeitbesuche müsste dann bei Bedarf vorgenommen werden.

Ausreichende Kapazitäten für die Besuche der Rechtsanwälte der inhaftierten Frauen werden vorgehalten, da gerade in der Phase der Untersuchungshaft noch vor der Gerichtsentcheidung häufiger Absprachebedarf zwischen Anwalt und Mandantin gegeben sein wird.

II.2.5. Verlegungen in den offenen Vollzug

In den offenen Vollzug werden Frauen gem. § 11 Abs. 2 HmbStVollzG verlegt, sobald sie hierfür geeignet sind. Nach § 11 Abs. 2 S. 2 HmbStVollzG sind Gefangene geeignet, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden. Dies wird auch der Maßstab sein, der für die in der TAF inhaftierten Frauen aus Schleswig-Holstein gelten wird. Die geeigneten Frauen aus Hamburg werden sodann in die JVA Glasmoor verlegt, wohingegen die für den offenen Vollzug geeigneten Frauen aus Schleswig-Holstein in die JVA Lübeck verlegt werden.

II.2.5.1. Vollstreckungsleitung/Vollstreckungsbehörde

Da auch nach Verlegung in ein anderes Land die Staatsanwaltschaft beim Landgericht des ersten Rechtszuges zuständig bleibt, verbleibt es auch bezüglich der Verlegung in den offenen Vollzug bei den Ausführungen zu Punkt 1.4.

II.2.5.2. Aufnahme- und Rückverlegungsverfahren

Mit der Verlegung einer weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug der JVA Lübeck gilt das Strafvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei Entscheidungen nach §§ 109 ff. StVollzG SH bzw. § 57 Abs. 1, Abs. 2 StGB liegt dann beim Landgericht Lübeck.

Welches Land die Zuführung zum offenen Vollzug von Hamburg nach Lübeck und die eventuelle Rückverlegung von Lübeck nach Hamburg in den geschlossenen Vollzug übernehmen wird, ist noch Gegenstand weiterer vertiefter Prüfungen.

II.2.6. Entlassungsvorbereitung/Übergangsmangement

Die Entlassungsvorbereitung für die weiblichen Gefangenen aus Schleswig-Holstein obliegt zunächst dem Hamburger Vollzug. Erforderlich ist, dass frühzeitig die Bewährungshilfe und die freien Träger in die Entlassungsvorbereitung einbezogen werden, wenn die weiblichen Gefangenen wieder nach Schleswig-Holstein entlassen werden wollen, wovon im Regelfall ausgegangen wird. Entsprechend den Regelungen im Bereich des Jugendvollzuges wird auch hier ein integriertes System geschaffen werden. Die genaue Ausgestaltung im Rahmen der Kooperation wird Gegenstand der weiteren vertieften Prüfung sein.

II.2.6.1. Bewährungshilfe Teilanstalt

Der Kooperationserlass für die Zusammenarbeit der Anstalten mit der Bewährungshilfe ist zu ändern und muss künftig auch für die Unterbringung in Hamburg gelten.

Nach dem Kooperationserlass übersendet die JVA der Bewährungshilfe grundsätzlich ihre befürwortenden Stellungnahmen in Fällen der möglichen vorzeitigen Entlassung gemäß § 57 StGB soweit die Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers vorgeschlagen wurde. In allen Fällen teilt die JVA im Rahmen der Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie Strafvollstreckungskammer den der Eingliederungsplanung zugrunde gelegten voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit. Die Bewährungshilfe benennt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der sich innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit der Vollzugsabteilungsleiterin oder dem Vollzugsabteilungsleiter über mögliche Maßnahmen zur Eingliederung der Gefangenen austauscht. In der Regel findet ein erstes Gespräch zwischen der Bewährungshilfe und den Gefangenen noch während der Haftzeit statt. Kann ein solches Gespräch im Einzelfall nicht während der verbleibenden Haftzeit stattfinden, so soll dieses Gespräch innerhalb von zwei Wochen nach der Haftentlassung terminiert werden. Die Zuständigkeit der Bewährungshilfe richtet sich grundsätzlich nach dem künftigen Wohnsitz der Gefangenen.

II.2.6.2. Freie Träger

Änderungsbedarf besteht insbesondere bei der Mitwirkung der Freien Straffälligenhilfe. Gleiches gilt für die Integrationsbegleitung. Da die bisher in der JVA Lübeck eingesetzte Integrationsbegleitung in einem erheblichen Umfang auch im Männervollzug eingesetzt ist, ist zu prüfen, ob die schleswig-holsteinischen Frauen von den beiden Integrationscoaches der TAF unterstützt und begleitet werden können oder in Schleswig-Holstein eine weitere Stelle für eine Integrationsbegleitung einrichtet wird.

Auch bei der Sucht- und Schuldnerberatung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in der JVA Lübeck eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Aufgaben auch in der TAF wahrnehmen. Es ist folglich auch hier zu prüfen, ob diese Aufgaben durch in der TAF eingesetztes Personal oder externe Fachkräfte wahrgenommen werden können.

II.2.6.3. Ehrenamtliche

Es ist zu prüfen, ob ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Schleswig-Holstein in der TAF tätig sein können und nach der Haftentlassung die schleswig-holsteinischen Frauen unterstützen und begleiten können.

II.3. Personal

Durch die Aufstockung der TAF um 35 Haftplätze werden sich Personalmehrbedarfe ergeben. Die konkrete Anzahl des zusätzlich benötigten Personals ist im Rahmen der weiteren Prüfungen zu ermitteln.

Ein Teil des Personals ist für den Betrieb der weiteren Station in Haus 7 erforderlich. Durch die Inbetriebnahme dieses Hafthauses werden vermehrt Zuführungen anfallen (Zuführungen zu den Freizeitmaßnahmen, dem Sportangebot, dem Einkauf, den Besuchsräumen etc.). Zudem müssen die Arbeits- und Qualifizierungsbereiche ausgebaut werden, auch hierdurch werden Personalmehrbedarfe entstehen. Dies betrifft auch die ärztliche Versorgung in der TAF. Inwieweit die Ambulanzversorgung und die Ambulanzzeiten ausgeweitet werden müssten, wird in einer weitergehenden Prüfung ermittelt werden.

C. Bewertung und weiteres Vorgehen

I. Bewertung

Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass eine Kooperation im Jugendstraf- und Frauenvollzug sinnvoll ist und eine zukunftsfähige Konzeption des Vollzuges in beiden Ländern ermöglicht.

Die Kooperation bietet die Möglichkeit, den bereits jetzt qualitativ hochwertigen Strafvollzug in beiden Ländern durch Synergien und optimierten Einsatz von Personal und Sachmitteln noch zu verbessern.

Durch Zusammenlegung von vergleichsweise kleinen Vollzugsgruppen kann ein breiteres Behandlungsangebot bei gleichzeitiger Erreichung von Synergieeffekten ermöglicht werden. Je größer die Gefangenengruppe umso größer und differenzierter kann dann das Angebot im Bereich Ausbildung und Qualifizierung ausgestaltet werden.

Durch ein gemeinsames Vollzugskonzept werden die Gefangenen zukünftig von den besonderen Stärken des Jugendstraf- und Frauenvollzuges – gerade im Bereich Ausbildung und Qualifizierung - profitieren können. Die zentrale Ausbildungsanstalt in Neumünster bietet den Jugendstrafgefangenen hierzu umfangreiche Möglichkeiten, um eine individuelle und bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen. Auch im Bereich des Frauenvollzuges profitieren die Strafgefangenen aus Schleswig-Holstein bei den Arbeits-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von dem umfangreichen Angebot der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder.

Die Haftplatzbedarfe beider Länder im Bereich des Jugendstrafvollzuges und des Frauenvollzuges können gedeckt werden, eine Reserve ist berücksichtigt.

Die inhaltlichen Ausgestaltungen im Bereich des Jugendstrafvollzuges und des Frauenvollzuges sind grundsätzlich kompatibel und ermöglichen eine Kooperation.

II. Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse der geprüften fachlichen Aspekte stellen die Grundlage der im Rahmen der Kooperation zu prüfenden weiteren Bausteine dar. Soweit der vorliegende Zwischenbericht aufzeigt, dass im Detail noch Prüfungs- und Anpassungsbedarf besteht, werden im weiteren Prüfungsprozess hierfür Lösungen erarbeitet.

Zum weiteren Prüfungsprozess gehört es auch, die durch die Kooperation generierten Vorteile zur Schaffung einer zukunftsfähigen Vollzugsstruktur im Bereich des Jugendstraf- und Frauenvollzuges mit den durch die Übernahme der Gefangenen des jeweils anderen Landes verbundenen haushaltsrechtlichen Aufwendungen abzuwägen.

Im weiteren Verlauf ist vorgesehen, die Prüfung auch auf den Jugendarrest und Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung auszudehnen.